

Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm), Vogelsbergkreis

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung vom 02.05.2016 die Hauptsatzung vom 29.02.1988 in der Fassung vom 02.05.2011 in folgenden Wortlaut geändert:

§ 1

Stadtverordnetenvorsteher

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher vertritt die Stadtverordnetenversammlung in ihren Angelegenheiten nach außen. Er vertritt sie in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Stadtverordnetenversammlung nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.
- (2) Zur Vertretung des Stadtverordnetenvorstehers im Falle seiner Verhinderung sind drei Stellvertreter zu wählen.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltplan ermächtigt den Magistrat, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
 - a) Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch
 - b) die Entscheidung über die Abschnittsbildung und die Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
 - c) die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 25.565,-- Euro
 - d) die Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird bis zu einem Betrag von 25.565,-- Euro
 - e) die Entscheidung über Verpachtung und Vermietung, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins im Einzelfall den Betrag von 3.068,-- Euro nicht übersteigt.
 - f) Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung.Die Bindung des Magistrats an die Festsetzung des Haushaltplanes bleibt unberührt.

§ 2 a **Stadtverordnetenversammlung**

Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 27 festgelegt.

§ 3 **Ausschüsse**

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung sind folgende Ausschüsse zu bilden:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss - 10 Mitglieder
 - b) Bau- und Umweltausschuss - 7 Mitglieder
 - c) Sozial- und Kulturausschuss - 7 Mitglieder
- (2) Über die Zusammensetzung der Ausschüsse beschließt jeweils die Stadtverordnetenversammlung. Anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder (§ 55 HGO) kann die Stadtverordnetenversammlung beschließen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen (§ 22 Abs. 3 und 4 Hess. KWG gilt entsprechend). Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzenden.

§ 4 **Magistrat**

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister sowie den ehrenamtlichen Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträte beträgt 6 (sechs).

§ 4 a **Kommissionen**

- (1) Der Magistrat kann auf Dauer oder zur Erledigung vorübergehender Aufträge Kommissionen bilden, die ihm unterstehen.
- (2) Die Kommissionen bestehen aus dem Bürgermeister, bis zu drei Stadtverordneten und bis zu sieben sachkundigen Einwohnern der Stadt Homberg.
- (3) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die sachkundigen Einwohner werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.
- (4) Sachkundige Einwohner können gleichzeitig in höchstens zwei Kommissionen berufen werden.
- (5) Den Vorsitz in der Kommission führt der Bürgermeister oder das von ihm benannte Mitglied des Magistrates.
- (6) Der Vorsitzende beruft die Kommission zu den Sitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen.
- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

**§ 5
(gestrichen)**

**§ 6
Ortsbeirat**

- (1) Für die Stadtteile Homberg, Appenrod, Bleidenrod, Büßfeld, Dannenrod, Deckenbach, Erbenhausen, Gontershausen, Haarhausen, Höingen, Maulbach, Nieder-Ofleiden, Ober-Ofleiden und Schadenbach werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des KWG vom 06. Juni 1972 (GVBl. I S. 141) in der jeweils geltenden Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke werden wie folgt abgegrenzt:
- | | |
|------------------------------|---|
| Stadtteil 01 Homberg | - Gebiet der ehem. Gem. Homberg |
| Stadtteil 03 Appenrod | - Gebiet der ehem. Gem. Appenrod |
| Stadtteil 04 Bleidenrod | - Gebiet der ehem. Gem. Bleidenrod |
| Stadtteil 05 Büßfeld | - Gebiet der ehem. Gem. Büßfeld |
| Stadtteil 06 Dannenrod | - Gebiet der ehem. Gem. Dannenrod |
| Stadtteil 07 Deckenbach | - Gebiet der ehem. Gem. Deckenbach |
| Stadtteil 08 Erbenhausen | - Gebiet der ehem. Gem. Erbenhausen |
| Stadtteil 09 Gontershausen | - Gebiet der ehem. Gem. Gontershausen |
| Stadtteil 10 Haarhausen | - Gebiet der ehem. Gem. Haarhausen |
| Stadtteil 12 Höingen | - Gebiet der ehem. Gem. Höingen |
| Stadtteil 13 Maulbach | - Gebiet der ehem. Gem. Maulbach |
| Stadtteil 14 Nieder-Ofleiden | - Gebiet der ehem. Gem. Nieder-Ofleiden |
| Stadtteil 15 Ober-Ofleiden | - Gebiet der ehem. Gem. Ober-Ofleiden |
| Stadtteil 16 Schadenbach | - Gebiet der ehem. Gem. Schadenbach |
- (3) Der Ortsbeirat besteht im
- | | |
|------------------------------|--------------------|
| Stadtteil 01 Homberg | aus 9 Mitgliedern |
| Stadtteil 03 Appenrod | aus 5 Mitgliedern |
| Stadtteil 04 Bleidenrod | aus 5 Mitgliedern |
| Stadtteil 05 Büßfeld | aus 5 Mitgliedern |
| Stadtteil 06 Dannenrod | aus 5 Mitgliedern |
| Stadtteil 07 Deckenbach | aus 7 Mitgliedern |
| Stadtteil 08 Erbenhausen | aus 5 Mitgliedern |
| Stadtteil 09 Gontershausen | aus 3 Mitgliedern |
| Stadtteil 10 Haarhausen | aus 3 Mitgliedern |
| Stadtteil 12 Höingen | aus 3 Mitgliedern |
| Stadtteil 13 Maulbach | aus 7 Mitgliedern |
| Stadtteil 14 Nieder-Ofleiden | aus 7 Mitgliedern |
| Stadtteil 15 Ober-Ofleiden | aus 7 Mitgliedern |
| Stadtteil 16 Schadenbach | aus 5 Mitgliedern. |

**§ 7
Ehrenbürgerrechte - Ehrenbezeichnungen - Auszeichnungen**

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Bürger, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben bzw. unter Hinzuzie-

hung verschiedener vergleichbarer Tätigkeiten 20 Jahre erreicht haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

| | |
|---------------------------|--|
| Stadtverordneter | - Ehrenstadtverordneter |
| Stadtverordnetenvorsteher | - Ehrenstadtverordnetenvorsteher |
| Stadtrat | - Ehrenstadtrat |
| Bürgermeister | - Ehrenbürgermeister |
| Ortsvorsteher | - Ehrenortsvorsteher |
| Ortsbeiratsmitglied | - Ehrenmitglied des Ortsbeirates |
| Sonstige Ehrenbeamte | - eine die überwiegende ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren- |

- (3) Personen, die sich um das öffentliche Wohl und das Ansehen der Stadt Homberg (Ohm) verdient gemacht haben, kann eine Auszeichnung verliehen werden.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung erfolgt in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, die Verleihung der Auszeichnung in würdiger Form, unter Aushändigung einer Urkunde.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht, die Ehrenbezeichnung und die Auszeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
- (6) Das Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts, einer Ehrenbezeichnung und einer Auszeichnung richtet sich nach einer Satzung über die Schaffung und Verleihung einer Auszeichnung der Stadt Homberg.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen sowie von Beschlüssen, Hinweisen, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt "Ohmtal-Bote". Sie sind mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe des in Satz 1 genannten Bekanntmachungsorgans vollendet.
- (2) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige ortsrechtliche Bestimmungen treten am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Polizeiverordnungen treten gem. § 41 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) in der jeweils geltenden Fassung mit dem in der Verordnung festgelegten Tag in Kraft.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zugeben, so werden diese abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Tagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Homberg (Ohm), Rathaus, Marktstraße 26, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besondere Bestimmungen enthält. Abweichend von Absatz 1 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
- (4) Die Stadt macht die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach Abs. 1 bekannt und gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung nach Satz 1 wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

- (5) Kann die in den Abs. 1 und 2 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 12.03.1988 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 28. November 1977, in der Fassung vom 19. Mai 1981, tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Die Satzungsänderung vom 02.05.2016 ist am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Vorstehende aktuelle Lesefassung der Satzung wird als Service ohne Gewähr angeboten. Nachstehend sind die ursprüngliche Satzung und alle nachfolgenden Änderungen in Form der amtlichen Bekanntmachungen angefügt.

| | | |
|---------------|--------------------------|------------------------------|
| Satzung: | Beschluss am 29.02.1988; | Bekanntmachung am 11.03.1988 |
| Berichtigung: | Beschluss am 06.07.1988; | Bekanntmachung am 29.07.1988 |
| 1. Änderung: | Beschluss am 19.03.1992; | Bekanntmachung am 24.04.1992 |
| 2. Änderung: | Beschluss am 17.05.1993; | Bekanntmachung am 11.06.1993 |
| 3. Änderung: | Beschluss am 21.04.1997; | Bekanntmachung am 30.04.1997 |
| EES: | Beschluss am 05.09.2001; | Bekanntmachung am 26.09.2001 |
| 4. Änderung: | Beschluss am 07.12.2004; | Bekanntmachung am 15.12.2004 |
| 5. Änderung: | Beschluss am 04.05.2006; | Bekanntmachung am 10.05.2006 |
| 6. Änderung: | Beschluss am 23.05.2007; | Bekanntmachung am 18.07.2007 |
| 7. Änderung: | Beschluss am 24.11.2010; | Bekanntmachung am 22.12.2010 |
| 8. Änderung: | Beschluss am 02.05.2011; | Bekanntmachung am 11.05.2011 |
| 9. Änderung: | Beschluss am 02.05.2016; | Bekanntmachung am 24.08.2016 |



Zahlungstermine für Heizholz

Das Forstamt Homberg/Ohm weist auf nachfolgende Zahlungs-
termine für Heizholz hin:

Dienstag, 15.03., 08.00 bis 09.30 Uhr für die Revierförstereien
Maulbach und Nieder-Gemünden, Gasthaus Dorfschänke
(Stroh) in Maulbach, Tel. 06633/294

und 10.15 bis 11.30 Uhr für die Revierförsterei Ehringshausen,
Rathaus Nieder-Gemünden (Sitzungssaal) in Nieder-Gemün-
den, Tel. 06634/565.

Donnerstag, 17.03., 08.00 bis 10.00 Uhr für die Revierförstereien
Homberg und Gontershausen, Gasthaus zur Post (Sitter) in Gon-
tershausen, Tel. 06633/287.

und 10.30 bis 11.15 Uhr Gasthaus Fleischhauer in Büßfeld,
Tel. 06633/7805

Wer von diesen frühzeitigen Zahlungsterminen keinen Gebrauch
macht, muß sich auf eine verspätete Holzlieferung (etwa Au-
gust/September 1988) einstellen.

Unsere Jubilare

Wir gratulieren

zum 85. Geburtstag am 14. März 1988
Herrn Wilhelm Veltmar, wohnhaft in Homberg (Ohm), Sonnen-
straße 5

zum 80. Geburtstag am 16. März 1988
Frau Stefanie Kobek geb. Kletschka, wohnhaft in Homberg
(Ohm) Deckenbach, Gontershäuser Str. 5

Bereitschaftsdienste

Notrufe

| | | |
|--------------------------------|-------------------------|-----|
| Notruf | Tel. | 110 |
| Feuerwehr Homberg | | |
| (Brand- u. Katastrophenschutz) | Tel. | 112 |
| Krankenwagen - DRK | Tel. | 203 |
| Polizeistation Alsfeld | Tel. 06631/ 6081 / 6082 | |

Zahnärztlicher Notfallvertretungsdienst

an Wochenenden und Feiertagen für den Bereich Homberg zu
erfragen beim DRK-Kreisverband Alsfeld, Tel. 06631/3091

Sprechstunden der Stadtverwaltung

| | |
|---------------------------------|-------------------------|
| montags, mittwochs und freitags | von 08.00 bis 12.00 Uhr |
| und | von 14.00 bis 16.00 Uhr |
| dienstags und donnerstags | von 08.00 bis 12.00 Uhr |

Sprechstunden des Bürgermeisters

| | |
|---------------------------------|-------------------------|
| montags, mittwochs und freitags | von 09.00 bis 12.00 Uhr |
|---------------------------------|-------------------------|

Zahltag der Stadtkasse

| | |
|---------------------------------|-------------------------|
| montags, mittwochs und freitags | von 08.00 bis 12.00 Uhr |
|---------------------------------|-------------------------|

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

| | |
|--------------------------------------|-------------------------|
| Gruppe I - Nord | |
| Samstag, 12.03. | Praxis Noelke, Homberg |
| Tel. 06633/ 821 | |
| Sonntag, 13.03. | Dr. Krauss, Homberg |
| Tel. 06633/ 398 | |
| Mittwoch, 16.03. | Praxis Noelke, Homberg |
| Tel. 06633/ 821 | |
| Gruppe II - Süd | |
| Samstag, 12.03., und Sonntag, 13.03. | Frau Jüngst, Flensungen |
| Tel. 06400/ 287 | |

Mittwoch, 16.03.
Herr Wiedbrauck sen., Ruppertenrod Tel. 06400/ 397

Apotheken-Nachtdienst in Homberg

ab Samstag, 12.03., 13.00 Uhr, bis Samstag, 19.03., 13.00 Uhr
Felsen-Apotheke

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Sonntag, 13.03.
TA E. Dapper, Gemünden Tel. 06634/ 250

Rufbereitschaft der Forstbeamten

12./13.03.1988
Fam Ritter, Maulbach Tel. 06633/1322

Amtliche Bekanntmachungen

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Homberg

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 29. Februar 1988 ei-
ne Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Homberg beschlos-
sen. Diese Hauptsatzung wird gem. § 10 der Hauptsatzung in der
Fassung vom 28.11.1977 hiermit öffentlich bekanntgemacht und
tritt am 12. März 1988 in Kraft.

Homberg, den 11. März 1988
Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
Seitz, Bürgermeister

Hauptsatzung

der Stadt Homberg (Ohm), Vogelsbergkreis
Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hess. Gemeindeordnung (HGO)
vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01. April
1981 (GVBl. I S. 66), geändert durch Gesetz vom 06. März 1985
(GVBl. I S. 57), sowie der Verordnung über die öffentliche Be-
kannmachung der Gemeinden und Landkreise (BekVo) vom
12. Oktober 1977 (GVBl. I S. 409) hat die Stadtverordnetenver-
sammlung der Stadt Homberg (Ohm) in der Sitzung am
29.02.1988 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Stadtverordnetenvorsteher

(1) Der Stadtverordnetenvorsteher vertritt die Stadtverordneten-
versammlung in ihren Angelegenheiten nach außen. Er vertritt
sie in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfah-
ren, wenn die Stadtverordnetenversammlung nicht aus ihrer Mit-
te einen oder mehrere Beauftragte bestellt.

(2) Zur Vertretung des Stadtverordnetenvorstehers im Falle sei-
ner Verhinderung sind zwei Stellvertreter zu wählen.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

(1) Die von den Bürgern gewählte Stadtverordnetenversamm-
lung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Ent-
scheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

(2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haus-
haltsplan ermächtigt den Magistrat, Ausgaben zu leisten und
Verpflichtungen einzugehen.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat
gem. § 50 Abs. 1 HGO die Beschlußfassung über folgende Ange-
legenheiten:

- a) Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch
- b) die Entscheidung über die Abschnittsbildung und die Zusam-
menfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130
Abs. 2 BauGB
- c) die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und Be-
lastung von Grundstücken bis zu einem Betrag
von 50.000,- DM
- d) die Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird bis zu
einem Betrag von 50.000,- DM

- e) die Entscheidung über Verpachtung und Vermietung, soweit der jährliche Pacht- und Mietzins im Einzelfall den Betrag von 6.000,- DM nicht übersteigt.

Die Bindung des Magistrats an die Festsetzung des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

§ 3

Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung sind folgende Ausschüsse zu bilden:

- | | |
|--|--------------|
| a) Haupt- und Finanzausschuß | 9 Mitglieder |
| b) Bau- und Siedlungsausschuß | 7 Mitglieder |
| c) Ausschuß f. Kultur u. Fremdenverkehr | 7 Mitglieder |
| d) Ausschuß f. Umwelt, Landwirtschaft u. Forsten | 7 Mitglieder |
| e) Ausschuß für Jugend, Sport u. Soziales | 7 Mitglieder |

(2) Über die Zusammensetzung der Ausschüsse beschließt jeweils die Stadtverordnetenversammlung. Anstelle der Wahl der Ausschußmitglieder (§ 55 HGO) kann die Stadtverordnetenversammlung beschließen, daß sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen (§ 22 Abs. 3 und 4 Hess. KWG gilt entsprechend). Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzenden.

§ 4

Magistrat

(1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister sowie den ehrenamtlichen Stadträten.

(2) Die Zahl der Stadträte beträgt 5 (fünf).

§ 5

Kommission

In die vom Magistrat gebildeten Kommissionen sind jeweils zwei Stadtverordnete und zwei sachkundige Bürger auf Vorschlag der am Geschäftszweig der Kommission besonders interessierten Berufs- oder anderer Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen.

§ 6

Ortsbeirat

(1) Für die Stadtteile Homberg, Appenrod, Bleidenrod, Büßfeld, Dannenrod, Deckenbach, Erbenhausen, Gontershausen, Haarhausen, Höingen, Maulbach, Nieder-Ofleiden, Ober-Ofleiden und Schadenbach werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des KWG vom 06. Juni 1972 (GVBl. I S. 141) in der jeweils geltenden Fassung errichtet.

(2) Die Ortsbezirke werden wie folgt abgegrenzt:

- | | |
|-----------------------|---------------------------------------|
| ST 01 Homberg | Gebiet der ehem. Gem. Homberg |
| ST 03 Appenrod | Gebiet der ehem. Gem. Appenrod |
| ST 04 Bleidenrod | Gebiet der ehem. Gem. Bleidenrod |
| ST 05 Büßfeld | Gebiet der ehem. Gem. Büßfeld |
| ST 06 Dannenrod | Gebiet der ehem. Gem. Dannenrod |
| ST 07 Deckenbach | Gebiet der ehem. Gem. Deckenbach |
| ST 08 Erbenhausen | Gebiet der ehem. Gem. Erbenhausen |
| ST 09 Gontershausen | Gebiet der ehem. Gem. Gontershausen |
| ST 10 Haarhausen | Gebiet der ehem. Gem. Haarhausen |
| ST 12 Höingen | Gebiet der ehem. Gem. Höingen |
| ST 13 Maulbach | Gebiet der ehem. Gem. Maulbach |
| ST 14 Nieder-Ofleiden | Gebiet der ehem. Gem. Nieder-Ofleiden |
| ST 15 Ober-Ofleiden | Gebiet der ehem. Gem. Ober-Ofleiden |
| ST 16 Schadenbach | Gebiet der ehem. Gem. Schadenbach |

(3) Der Ortsbeirat besteht im

- | | |
|---------------------|-------------------|
| ST 01 Homberg | aus 9 Mitgliedern |
| ST 03 Appenrod | aus 5 Mitgliedern |
| ST 04 Bleidenrod | aus 5 Mitgliedern |
| ST 05 Büßfeld | aus 5 Mitgliedern |
| ST 06 Dannenrod | aus 5 Mitgliedern |
| ST 07 Deckenbach | aus 7 Mitgliedern |
| ST 08 Erbenhausen | aus 5 Mitgliedern |
| ST 09 Gontershausen | aus 3 Mitgliedern |
| ST 10 Haarhausen | aus 3 Mitgliedern |
| ST 12 Höingen | aus 3 Mitgliedern |
| ST 13 Maulbach | aus 7 Mitgliedern |

- ST 14 Nieder-Ofleiden aus 7 Mitgliedern
ST 15 Ober-Ofleiden aus 7 Mitgliedern
ST 16 Schadenbach aus 5 Mitgliedern

§ 7

Ehrenbürgerrechte - Ehrenbezeichnungen Auszeichnungen

(1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Bürger, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- | | |
|----------------------|--|
| Stadtverordneter | = Stadtältester |
| Stadtrat | = Ehrenstadtrat |
| Bürgermeister | = Altbürgermeister |
| sonstige Ehrenbeamte | = eine die überwiegende ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren- oder Alt- |

(3) Personen, die sich um das öffentliche Wohl und das Ansehen der Stadt Homberg (Ohm) verdient gemacht haben, kann eine Auszeichnung verliehen werden.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung erfolgt in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, die Verleihung der Auszeichnung in würdiger Form, unter Aushändigung einer Urkunde.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht, die Ehrenbezeichnung und die Auszeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

(6) Das Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, einer Ehrenbezeichnung und einer Auszeichnung richtet sich nach einer Satzung über die Schaffung und Verleihung einer Auszeichnung der Stadt Homberg.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen sowie von Beschlüssen, Hinweisen, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderliche sind, wie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt »Rund um Homberg«. Sie ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe des in Satz 1 genannten Bekanntmachungsorganes vollendet.

(2) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige ortsrechtliche Bestimmungen treten am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Polizeiverordnungen treten gem. § 41 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) in der jeweils geltenden Fassung dem in der Verordnung festgelegten Tag in Kraft.

(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzugeben, so werden diese weicher von Abs. 1 für die Dauer von 7 Tagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während Dienststunden der Stadtverwaltung in Homberg (Ohm), Homberg, Rathaus, Marktstraße 26, zu jedermanns Einsicht aufgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Ort der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und k besondere Bestimmungen enthält. Abweichend von Abs. 1 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

(4) Die Stadt macht die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach Abs. 1 bekannt und gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält den Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden

kanntmachung zu jedermanns Einsicht bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung nach Satz 1 wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

(5) Kann die in den Abs. 1 und 2 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 11. März 1988 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 28. November 1977 in der Fassung vom 19. Mai 1981 tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Homberg (Ohm), den 29.02.1988

(Siegel)

Der Magistrat der
Stadt Homberg (Ohm)
Seitz, Bürgermeister

Jagdgenossenschaft Deckenbach-Höingen

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Deckenbach-Höingen findet am Sonntag, 13.03.1988, um 10.30 Uhr in der Gastwirtschaft Dörr statt. Dazu werden alle Grundstückseigentümer eingeladen. Bei Nichtbeschlußfähigkeit der Versammlung wird für den gleichen Tag um 10.45 Uhr eine zweite Versammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Geschäftsbericht
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Vorstandswahl
6. Verwendung des Jagderlöses
7. Neuverpachtung der drei Jagdbezirke
8. Verschiedenes

Anschließend gemeinsames Mittagessen.

Der Vorstand

Jagdgenossenschaft Büßfeld

Am Samstag, 26.03., findet um 20.00 Uhr die diesjährige Jahreshauptversammlung in der Gaststätte Fleischhauer statt. Alle Jagdgenossen sind hierzu eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Jahresbericht des Vorstehers
2. Verlesung der Niederschrift der letzten Hauptversammlung
3. Kassenbericht
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Kassenprüfung und Entlastung von Rechner und Vorstand
6. Jahresbericht der Jagdpächter
7. Verwendung des Jagderlöses
8. Neuwahlen
 - a) Vorstand
 - b) Jagdausschuß und Stellvertreter
9. Verschiedenes

Nach § 8 der Satzung ist bei rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Ladung die Versammlung beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jagdgenossen.

Der Vorstand
gez. Pfeiffer

Vereine und Verbände

Freiwillige Feuerwehr Homberg

Karl-Ludwig Born neuer Vorsitzender

Der Saal im Hotel »Frankfurter Hof« erwies sich als zu klein, als Erster Vorsitzender und Wehrführer Klaus Pfeil am vergangenen Samstag die Generalversammlung der Freiwilligen Feuerwehr

der Stadt Homberg eröffnete. Während eines kurzen Streifzuges ließ er die Aktivitäten des letzten Jahres Revue passieren.

Am 11. und 12. Juni sei wieder das Brunnenfest veranstaltet worden, mittlerweile zum fünften Mal.

Abordnungen besuchten die Feuerwehreste in Eifa, Ermenrod, Arnshain und Ober-Gleen. Am 16. September wurde der 60. Geburtstag des Hausmeisters und Gerätewartes Karl Becker gefeiert.

Unter Regie von Hartmut Kraus führte ein gut organisierter Tagesausflug in den Rheingau. Eine Abordnung stellte während eines zweitägigen Besuches kameradschaftliche Kontakte zur Feuerwehr Heidelbach-Schlierbach her.

Anlässlich seines 80. Geburtstages wurde Dr. Ludwig Walb zum Ehrenmitglied ernannt.

Der Zweite Vorsitzende Karl-Ludwig Born gab nun einen detaillierten Bericht über das 125jährige Vereinsjubiläum, das im vergangenen Jahr zusammen mit dem Turnverein gefeiert worden war. Von den zahlreichen, durch die Bank weg gelungenen Veranstaltungen, hob Born besonders den Kommers der Feuerwehr hervor. Durch genaue, exakte Planung und Durchführung konnte der offizielle Teil der Veranstaltung schon nach zwei Stunden beendet werden. Lobende Worte der zahlreichen Gäste bekundeten den Erfolg dieses Abends.

Das Ziel beider Vereine sei es gewesen, der Bevölkerung ein angemessenes, mit Höhepunkten angehäuftes Programm zu bieten und dabei keinen finanziellen Mißerfolg zu erleiden. Dies sei, so Born, gut gelungen.

Unzufrieden zeigte sich Wehrführer Klaus Pfeil mit den Leistungen der Wettkampfgruppen. Bei den Hessischen Feuerwehrleistungsübungen auf Kreisebene konnte zwar noch der vierte Platz erreicht werden, aber bei Pokalwettkämpfen in Lindenstruth und Rettighausen blieben nur hintere Plätze. Pfeil appellierte an die Mitglieder der Gruppe, in diesem Jahr engagierter zu Werke zu gehen.

Bei der zum zweiten Mal als Wettkampf durchgeführten Funkübung in Erbenhausen konnte die Homberger Staffel wieder den Sieg erringen.

Zu 18 Brandeinsätzen und 15 Hilfeleistungen mußte die Stützpunktwehr ausrücken. Bei dem Großbrand in der Marktstraße seien alleine von den Hombergern Wehrmännern 960 Einsatzstunden geleistet worden.

Bei den Brandeinsätzen gab es vier verletzte Feuerwehrmänner, zwei tote Zivilpersonen und eine verletzte Zivilperson. Bei den Hilfeleistungen waren es ein Toter und 15 Verletzte.

Mit über 1,8 Mill. DM seien die Brandschäden im vergangenen Jahr ungewöhnlich hoch gewesen.

Erfreut zeigte sich der Wehrführer über den Stand der Baumaßnahmen am neuen Feuerwehrstützpunkt. Er hoffe und wünsche, daß die Einweihung in Verbindung mit dem Stadtfeuerwehrtag am 3. und 4. September stattfinden könne.

Die Übernahme von vier Jugendfeuerwehrmännern in die Einsatzabteilung machte eine Werbeaktion unbedingt erforderlich. Acht Neuzugänge zeigen den Erfolg dieser Aktion.

Jugendwart Wilfried Weber erläuterte der Versammlung die Aktivitäten der Jugendfeuerwehr. Angefüllt mit theoretischer und praktischer feuerwehrtechnischer Ausbildung sowie anderen Unternehmungen wie Herstellung eines Planspiels, Schlittenpartien, Grillfeier usw. habe es den Jugendlichen nicht an Abwechslung gefehlt. Stefan Metz und Holger Wolf konnten die Leistungsspanne erringen.

Auch Stabführer Hans-Joachim Pfeil sprach in seinem Bericht von vielfältigen Aktivitäten des Spielmanns- und Fanfarenzuges. Lehrgänge, Konzerte, Festzüge und vor allem die Ausbildung seien Bestandteil dieser Aktivitäten gewesen.

An Veranstaltungen hob er besonders den Kölner Rosenmontagszug, verschiedene Auftritte während der Festwoche zum 125jährigen Jubiläum von Feuerwehr und TV, den Festzug zum 125jährigen Bestehen des Heilbades in Bad Soden-Salmünster, hervor. Das Brunnenfest sei wieder ausgerichtet worden. Pfeil bedankte sich bei den Helfern für die teilweise schon jahrelange Mithilfe.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Gruppe I - Nord

Samstag, 30.07., und Sonntag, 31.07.
 Dr. Rehm/Dr. Ruckelshausen, Kirtorf Tel. 06635/7333

Mittwoch, 03.08.
 Dr. Burmeister, Homberg Tel. 06633/7754

Gruppe II - Süd

Samstag, 30.07., und Sonntag, 31.07.
 Frau Janisch, Nieder Ohmen Tel. 06400/7330

Mittwoch, 03.08.
 Herr Nicklas, Ilsdorf Tel. 06400/6087

Elpenrod/Hainbach

Samstag, 30.07., und Sonntag, 31.07.
 Herr K.-P. Albrecht, Stordorf,
 Alter Ailsfelder Weg 3,
 323 Schwalmtal/Stordorf Tel. 06630/ 215

Apotheken-Nachtdienst in Homberg

Samstag 30.07., 13.00 Uhr bis Samstag, 06.08., 13.00 Uhr
 Rathaus-Apotheke

Ärztlicher Sonntagsdienst

am Sonntag, 31.07.
 Dr. Kh. Reise, Homberg Tel. 06633/ 350

Aufbereitschaft der Forstbeamten

am Samstag, 30.07., und Sonntag, 31.07.
 Demandt, Maulbach Tel. 06633/1280

Amtliche Bekanntmachungen

Berichtigung der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm)

Wegen der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (GO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1.04.1981 (GVBl. I S. 57) sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise (BekVo) vom 12.10.1977 (GVBl. I S. 409) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in der Sitzung am 16.00 Uhr, 07.1988 folgende Berichtigung der Hauptsatzung vom 12.00 Uhr, 02.1988 beschlossen:

Zur Berichtigung des § 4 der Hauptsatzung vom 29.02.1988 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Die Zahl der Stadträte beträgt 7 (sieben)
 Ab 01. April 1989 beträgt die Zahl der Stadträte 5 (fünf).

Die Hauptsatzung vom 29.02.1988 tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Homberg (Ohm), 06.07.1988
 (Siegel)

Der Magistrat der Stadt Homberg
 Seitz, Bürgermeister

Vereine und Verbände

Feuerwehrstützpunkt Homberg

Die nächste Übung der Stützpunktfeuerwehr findet am Montag, 01.08., um 20.00 Uhr statt.
 Alarmierung durch ca. 20 Sekunden Sirendauererton.

Fremdenverkehrsverein Homberg

Blumenschmuckwettbewerb

Machen Sie mit beim Blumenschmuckwettbewerb 1988, der gemeinsam mit der Stadt Homberg - auch in diesem Jahr wieder durchgeführt wird.

Da die Stadtteile diesmal auch beteiligt werden und der Wettbewerb neben Fenster- und Balkonschmuck auch auf Vorgartengestaltung (Bewertung der Bepflanzung wie Blumenfenster oder Balkon) erweitert wurde, ist eine Anmeldung unerlässlich geworden.

Um in den Genuß einer der vielen Preise zu kommen, füllen Sie bitte folgende Anmeldung aus, trennen diese ab und geben sie an der Stadtverwaltung Homberg ab.

Auch telefonische Anmeldungen sind möglich: täglich zwischen 08.00 und 16.00 Uhr unter Tel.-Nr. 811 (Stadtverwaltung/Herr Böcher) oder nach 17.00 Uhr unter Tel.-Nr. 1357 (Herr Born).

Anmeldeschluß ist Montag, 15. August 1988.

Die Auswertung, die wird von einem unabhängigen Gremium durchgeführt, erfolgt Mitte bis Ende August 1988. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

hier abtrennen

Am Blumenschmuckwettbewerb 1988 nehme ich teil:

- Fenster- und Balkonschmuck
- Vorgartengestaltung
- (gewünschtes bitte ankreuzen)

Name/Vorname:

Wohnort/Stadtteil:

Straße/Telefon:

Einladung zum Gastwirstammtisch

Der Fremdenverkehrsverein lädt alle Gastwirte aus der Großgemeinde Homberg zu einem gemeinsamen Stammtisch am Mittwoch, 03.08., um 20.00 Uhr im Hotel »Frankfurter Hof«, ein.

Stillgruppe Homberg

Das Stillgruppentreffen und das Stillgespräch finden im August nicht statt.

Ratsuchende können sich in dieser Zeit telefonisch an Marianne Heiser-Zenger, Tel. 06635/7325, wenden.

Arbeitskreis Stadtgeschichte

Der Arbeitskreis Stadtgeschichte soll einen Überblick über die Geschichte Hombergs vermitteln, wobei die Schwerpunktsetzungen von den speziellen Interessen der Teilnehmer abhängen werden.

Textgrundlage ist: Fred Schwind (Hrsg.): Homberg an der Ohm. Eine oberhessische Stadt von den Anfängen bis zur Gegenwart. Sigmaringen 1984. Nach Möglichkeit sollen die Autor (inn)en des Buches bei der Behandlung der von ihnen bearbeiteten Themen herangezogen werden.

10 Abende, 20 Unterrichtsstunden, DM 30,00
 Beginn: 12.10. - mittwochs 20.00 bis 21.30 Uhr
 Leitung: Harald E. Jost

DRK-Ortsvereinigung Homberg

Der nächste Bereitschaftsabend findet am Montag, 01.08., statt

Ferienprogramm

beim DRK-Ortsverein Homberg

Am Samstag, 06.08., veranstaltet der DRK-Ortsverein Homberg ab 10.00 Uhr im Roten-Kreuz-Heim in Homberg »Ein Tag beim Roten Kreuz«.

Der genaue Programmablauf wird in der nächsten Ausgabe bekanntgegeben.



Reinigung von öffentlichen Straßen und Plätzen

Aufgrund der bestehenden Satzung über die Reinigung von öffentlichen Straßen und Plätzen sind alle Anlieger verpflichtet, das vor ihrem Grundstück liegende Straßenstück wöchentlich zu reinigen und ggf. für den regulären Ablauf des Oberflächenwassers zu sorgen.

Bedauerlicherweise kommen einige Anlieger dieser satzungsrechtlichen Verpflichtung nur unzureichend nach. Wir bitten um Verständnis, wenn wir im Interesse der Erhaltung eines sauberen und geordneten Stadtbildes gegen die Säumigen vorgehen und demnächst Bußgelder für Zuwiderhandelnde verhängen müssen.

Homberg, 24. April 1992

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
Seitz, Bürgermeister

Fischereigenossenschaften

Aufgrund der neuesten gesetzlichen Lage werden auf örtlicher Ebene Fischereigenossenschaften gegründet, die zukünftig, ähnlich wie bei Jagdgenossenschaften, die Fischereirechte für einzelne Inhaber wahrnehmen.

Voraussetzung ist dabei die Aufstellung eines Fischereikatasters, um die Rechtsverhältnisse klären zu können.

Aus vorstehenden Gründen fordere ich daher alle Fischereirechtseinhaber auf, sich bis zum 31. Mai 1992 bei der Stadtverwaltung Homberg unter Vorlage einer Fischereirechtsurkunde oder eines anderen geeigneten Nachweises zu melden.

Homberg, 24.04.1992

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
gez. Seitz, Bürgermeister

Sitzung des Ortsbeirates Erbenhausen

Am Mittwoch, 29.04.1992, findet um 20.00 Uhr eine öffentliche Ortsbeiratssitzung im DGH Erbenhausen statt.

Tagesordnung:

1. Aussprache über den Stand der Arbeiten am Dorfmittelpunktplatz
2. Information über den Sachstand Baugebiet
3. Verschiedenes

Herr Bürgermeister Seitz wird an der Sitzung teilnehmen.

Der Ortsvorsteher

Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 19. März 1992

- a) einen 1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm) vom 29.02.1988,
- b) einen 1. Nachtrag zur Satzung über die Schaffung und Verleihung einer Auszeichnung der Stadt Homberg (Ohm) vom 19.12.1984 beschlossen.

Diese Nachträge werden nachstehend öffentlich bekanntgemacht und treten am Tag nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Homberg (Ohm), 16.04.1992

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
Seitz, Bürgermeister

1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm)
Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1988 (GVBl. I S. 419) sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12. Oktober 1977 (GVBl. I S. 409) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in der Sitzung am 19. März 1992 einen ersten Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm) vom 29.02.1988 beschlossen:

1. § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(2) Bürger, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben bzw. unter Hinzuziehung verschiedener vergleichbarer Tätigkeiten 20 Jahre erreicht haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

| | |
|----------------------|--|
| Stadtverordneter | Ehrenstadtverordneter |
| Stadtrat | Ehrenstadtrat |
| Bürgermeister | Ehrenbürgermeister |
| Sonstige Ehrenbeamte | eine die überwiegende ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren- |

2. Die Satzungsänderung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Homberg (Ohm), 19. März 1992

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
Seitz, Bürgermeister

1. Nachtrag zur Satzung über die Schaffung und Verleihung einer Auszeichnung der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund der §§ 5, 7 und 28 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1988 (GVBl. I S. 419) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 19. März 1992 einen ersten Nachtrag zur Satzung über die Schaffung und Verleihung einer Auszeichnung der Stadt Homberg (Ohm) vom 19.12.1984 beschlossen:

1. § 4 - Ehrenbezeichnung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

| | |
|--|--|
| Bürger, die als Stadtverordnete oder Ehrenbeamte mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ohne Tadel ausgeübt haben bzw. unter Hinzuziehung verschiedener vergleichbarer Tätigkeiten 20 Jahre erreicht haben, erhalten folgende Ehrenbezeichnung: | |
| Stadtverordneter | Ehrenstadtverordneter |
| Bürgermeister | Ehrenbürgermeister |
| Stadtrat | Ehrenstadtrat |
| Sonstige Ehrenbeamte | eine die überwiegende ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren- |

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der letzten ehrenamtlichen Tätigkeit und folgt den Bestimmungen des § 7 der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm) in der Fassung vom 19. März 1992.

2. Die Satzungsänderung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Homberg (Ohm), 19. März 1992

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
Seitz, Bürgermeister

Vereine und Verbände

Stützpunktfeuerwehr Homberg

Übungstermin

Die nächste Übung findet am morgigen Samstag, 25.04., um 15.00 Uhr am Gerätehaus statt.

Übungsthema: Übungsfahrt nach Koordination.

Tier- und Naturschutzverein Homberg und Umgebung e.V.

Am Dienstag, 28.04., findet die nächste Monatsversammlung statt, Beginn 20.00 Uhr im Hotel »Frankfurter Hof«. Hauptthema ist ein Dia-Vortrag über den »Vogel des Jahres«, das Rotkehlchen und die »Pflanze des Jahres«, der rundblättrige Sonnentau.

Weiterhin stehen Berichte über das geplante Naturschutzgebiet »Igelstein« (Stand der Unterschutzstellung und weitere Schutzmaßnahmen) und die Amphibienwanderung an. Alle Mitglieder und Interessenten sind herzlich eingeladen.



Katholische Kirchengemeinde Gemünden

Samstag, 12.06. - 11. Sonntag im Jahreskreis
Diasporasonntag
18.00 Uhr Sonntagmesse

Dienstag, 15.06. - Vitus, Märtyrer
9.00 Uhr Frauenmesse

Sonntag, 20.06. - Feier des Kirchweihfestes
10.30 Uhr Festamt

Neuapostolische Kirche

Gemeinde Homberg (Ohm), Körner Str. 4
Sonntag, 13.06.

9.30 Uhr Gottesdienst
16.00 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 16.06.
20.00 Uhr Gottesdienst

zuständiger Gemeindevorsteher:
Andreas Herr, Burghain 15, 6313 Homberg 1, Tel. 06633/7161

Christlich-Orthodoxe Gemeinschaft Gemünden

Homberg (Ohm), evang. Gemeindehaus

Dienstag, 15.06.
20.00 Uhr Bibelstunde

Samstag, 19.06.
14.00 Uhr Andacht im Alten- und Pflegeheim

Kreis junger Erwachsener (bei Fam. Zinnkann,
Birkenweg 5, Ober-Ofleiden, Tel. 5320)
Samstag, 12.06.

20.00 Uhr »Alt und abgeschoben?«

Samstag, 26.06.
20.00 Uhr »Manipulation im Rückwärtsgang«

Burg-Gemünden, Gemeinschaftshaus, Wanggasse 9

Sonntag, 13.06.
19.30 Uhr Bibelstunde

Mittwoch, 15.06.
20.00 Uhr Gebetsstunde

Donnerstag, 16.06.
15.00 Uhr Jungschar

Freitag, 18.06.
20.00 Uhr EC-Jugendkreis

Sonntag, 20.06.
14.00 Uhr Abendmahl

Hauskreis in Ehringshausen, Fam. Kratz, Untergasse 3,
Tel. 8433

Donnerstag, 17.06.
20.00 Uhr Hausbibelstunde

nach Redaktionsschluß eingegangen

Amtliche Bekanntmachungen

Erlaß von Nachträgen zu den Satzungen der Stadt Homberg (Ohm)

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 17. Mai 1993 folgende Nachträge zu Satzungen der Stadt Homberg (Ohm) beschlossen:

- a) 2. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm) vom 29.02.1988.
- b) 2. Nachtrag zur Satzung über die Schaffung und Verleihung einer Auszeichnung der Stadt Homberg (Ohm) vom 19.12.1984.

Diese Nachträge werden gemäß § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm) im Nachrichtenblatt »Rund um Homberg« öffentlich bekanntgemacht und treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Homberg (Ohm), den 8. Juni 1993

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
Hisserich, Bürgermeister

2. Nachtrag zur Satzung über die Schaffung und Verleihung einer Auszeichnung der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund der §§ 5, 7 und 28 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekanntgemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534) sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12. Oktober 1977 (GVBl. I S. 409) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) am 17. Mai 1993 einen zweiten Nachtrag zur Satzung über die Schaffung und Verleihung einer Auszeichnung der Stadt Homberg (Ohm) beschlossen:

1. § 4 wird wie folgt ergänzt:
Stadtverordnetenvorsteher - Ehrenstadtverordnetenvorsteher
Ortsvorsteher - Ehrenortsvorsteher
Ortsbeiratsmitglied - Ehrenmitglied des Ortsbeirates

2. Die Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Homberg (Ohm), den 8. Juni 1993

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
Hisserich, Bürgermeister

2. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekanntgemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534) sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12. Oktober 1977 (GVBl. I S. 409) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) am 17. Mai 1993 einen zweiten Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm) vom 29.02.1988 (berichtigt 06.07.1988) beschlossen:

1. § 5 - Kommission - erhält folgende Fassung:
In die vom Magistrat gebildeten Kommissionen sind jeweils vier Stadtverordnete und vier sachkundige Bürger auf Vorschlag der am Geschäftszweig der Kommission besonders interessierten Berufs- oder anderer Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen.

2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
Stadtverordnetenvorsteher - Ehrenstadtverordnetenvorsteher
Ortsvorsteher - Ehrenortsvorsteher
Ortsbeiratsmitglied - Ehrenmitglied des Ortsbeirates

3. Die Satzungsänderung tritt nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Homberg (Ohm), den 8. Juni 1993

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
Hisserich, Bürgermeister

REDAKTIONSSCHLUßVORVERLEGUNG



Wegen der Feiertage **Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag und Fronleichnam** werden in den **Wochen 19, 21 und 22 /1997** Redaktionsschlußvorverlegungen notwendig.

Für die Ausgabe 19/97 müssen Ihre Berichte und Anzeigen am

Mittwoch, 30. April 1997

Für die Ausgabe 21/97 müssen Ihre Berichte und Anzeigen am

DONNERSTAG, 15. MAI 1997

für die Ausgabe 22/97 müssen Ihre Berichte und Anzeigen am

DONNERSTAG, 22. MAI 1997

an den Verlag abgesandt werden.

Verlag + Druck Linus Wittich, Herbstein

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Einladung

Am Dienstag, dem 06. Mai 1997, um 20.00 Uhr findet in Homberg, im Museum, Brauhausgasse, eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt, zu der ich die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrats hiermit einlade.

Die Stadtverordneten sind nach der **Geschäftsordnung** verpflichtet, an der Sitzung teilzunehmen, in der nachstehend aufgeführte Tagesordnungspunkte beraten werden sollen.

Homberg, 30.04.1997

Der Stadtverordnetenvorsteher
gez. Dr. E. Mittelberg

Tagesordnung:

1. Genehmigung des **Beschlußprotokolls** der Sitzung vom 21.04.1997
2. Wahl von 6 ehrenamtlichen Mitgliedern des Magistrats für die Wahlperiode 1997-2001
- Drucksache Nr. 9 -
3. Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen **Stadträtinnen/Stadträte**
- Drucksache Nr. 10 -
4. Bildung von Ausschüssen gem. § 62 Abs. 2 HGO (Benennungsverfahren)
- Drucksache Nr. 11 -
5. Besetzung der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung
- Drucksache Nr. 12 -
6. Besetzung der Kommission zur Förderung der Städtepartnerschaft Homberg-Thouaré
- Drucksache Nr. 13 -
7. **Besetzung** der Kommission zur Förderung der Städtepartnerschaft Homberg-Stadtroda
- Drucksache Nr. 14 -
8. Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter zur **Verbandsversammlung** für den Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis
- Drucksache Nr. 15 -
9. Wahl des Vertreters der Stadt Homberg in die **Mitgliederversammlung** der Kommunalen Informationsverarbeitung in Hessen, Standort Gießen
- Drucksache Nr. 16 -
10. Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter in die **Verbandsversammlung** des Abwasserverbandes Kirtorf
- Drucksache Nr. 17 -
11. Fortführung der A 49
- Drucksache Nr. 18 -
12. **Ersatzbeschaffung** von Tragkraftspritzenfahrzeugen für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Homberg (Ohm)
- Drucksache Nr. 19 -

13. Vorlage des Schlußberichtes für die Stadt Homberg (Ohm) bezüglich 23. Vergleichende Prüfung „Zuwendungen für Sport und Kultur“ nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)
- Drucksache Nr. 20 -
14. Konstituierung der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung;
hier: a) Wahl der/des jeweiligen Vorsitzenden
b) Wahl der/des jeweiligen stellv. Vorsitzenden
- Drucksache Nr. 21 -

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm)

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 21. April 1997 einen 3. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm) vom 29.02.1988 beschlossen.

Dieser 3. Nachtrag wird gem. § 8 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht und tritt am Tag nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Homberg (Ohm), den 30.04.1997

Der Magistrat der Stadt

Homberg (Ohm)

gez. Hisserich, Bürgermeister

3. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm) vom 29.02.1988

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) hat am 21. April 1997 einen 3. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm) vom 29.02.1988 (berichtigt am 06.07.1988) beschlossen:

1. **§ 3 - Ausschüsse - Abs. 1** erhält folgende Fassung:
Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung sind folgende Ausschüsse zu bilden:
a) Haupt- und Finanzausschuß - 9 Mitglieder
b) Bau- und Umweltausschuß - 9 Mitglieder
c) Sozial- und Kulturausschuß - 9 Mitglieder
2. **§ 4 - Magistrat - Abs. 2** erhält folgende Fassung:
Die Zahl der Stadträte beträgt 6 (sechs).
3. Der 3. Nachtrag zur Hauptsatzung tritt am Tag nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Homberg (Ohm), den 21.04.1997

Der Magistrat der Stadt

Homberg (Ohm)

gez. Hisserich, Bürgermeister



Redaktionsschlußvorverlegung

Aufgrund des Feiertages „Tag der Deutschen Einheit“ wird der Redaktionsschluß für die Ausgabe 40 auf Donnerstag, **27. September 2001**, vorverlegt.

Sämtliche Berichte und Inserate müssen jeweils bis 9.00 Uhr bei der Verwaltung vorliegen (zu spät eingehende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden).

Ihr Verlag und Druck **Linus Wittich GmbH**, 36358 Herbstein



Amtliche Bekanntmachungen

Artikelsatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) hat in ihrer Sitzung am 05. September 2001 nachstehende Artikelsatzung beschlossen.

Die Satzung wird gemäß § 8 der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm) bekannt gemacht.

Homberg (Ohm), den 26.09.2001

*Der Magistrat der
Stadt Homberg (Ohm)
i. V. gez. Heß
Erster Stadtrat*

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2 ff), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 05.09.2001 nachstehende Artikelsatzung verabschiedet:

Artikel 1:

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm) in der Fassung vom 29.02.1988 zuletzt geändert durch Nachtrag vom 21.04.1997

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

- Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch
- die Entscheidung über die Abschnittsbildung und die Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
- die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von **25.565,— Euro**
- die Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird bis zu einem Betrag von **25.565,— Euro**
- die Entscheidung über Verpachtung und Vermietung, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins im Einzelfall den Betrag von **3.068,— Euro** nicht übersteigt.

Die Bindung des Magistrats an die Festsetzung des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

Artikel 2

Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS)

In der Fassung vom 25.11.1996, zuletzt geändert durch Nachtrag am 18.12.2000

1. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter **15,— Euro**

2. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Der Beitrag für die Wasserversorgungsanlagen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt je qm Grundstücksfläche und je qm Geschossfläche

| für die | Schaffung | Erweiterung | Erneuerung |
|--|-----------|-------------|------------|
| | [Euro] | | |
| des Baugebietes "Michelbach IV" in Homberg | 4,40 | | |
| des Baugebietes "Am Mäuerchen" in Erbenhausen | 1,25 | | |
| des Baugebietes "Elsengärten/ Auf den Großäckern/ Bergstraße" in Nieder-Ofleiden | 1,23 | | |
| des Baugebietes "Auf der Weide" in Deckenbach | 0,79 | | |
| des Baugebietes "Am Rotacker" in Büßfeld | 1,46 | | |

3. § 25 wird wie folgt geändert:

Gemäß § 13 wird die zur Verfügung gestellte Wassermenge mit Messeinrichtungen ermittelt. Um die Kosten für diese Einrichtungen zu decken, erhebt die Stadt eine Zählermiete. Diese beträgt je Wasserzähler und je angefangenem Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Nenngroße (Qn) von

| | |
|---------------|--|
| 2,5 cbm | 0,55 Euro |
| 6,0 cbm | 0,60 Euro |
| 10,0 cbm | 0,90 Euro |
| über 10,0 cbm | nach den anfallenden Kosten, die je Zähler nachgewiesen werden |

4. § 26 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(2) Die Gebühr beträgt pro cbm **1,40 Euro**

5. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen verlangt die Stadt **12,50 Euro**; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils **2,50 Euro**.

6. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr von **75,— Euro**.

7. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von **2,50 bis 50.000,— Euro** geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Artikel 3

Änderung der Entwässerungssatzung

In der Fassung vom 25.11.1996, zuletzt geändert durch Nachtrag vom 19.06.2000

1. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt je qm Grundstücksfläche und je qm Geschossfläche für die

| | | | |
|--|-----------|-------------|------------|
| | Schaffung | Erweiterung | Erneuerung |
| | (Euro) | | |

| | | | |
|--|------|--|--|
| des Baugebietes "Michelbach IV" in Homberg | 4,91 | | |
| des Baugebietes "Am Mäuerchen" in Erbenhausen | 7,57 | | |
| des Baugebietes "Elsengärten / Auf den Großäckern / Bergstraße" in Nieder-Ofleiden | 5,01 | | |
| des Baugebietes "Auf der Weide" in Deckenbach | 2,99 | | |
| des Baugebietes "Am Rotacker" in Büßfeld | 2,79 | | |

2. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Der Beitrag für die öffentliche Behandlungsanlage wird nach der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt je qm Geschossfläche für die

| | | | |
|--|-----------|-------------|------------|
| | Schaffung | Erweiterung | Erneuerung |
| | (Euro) | | |

| | |
|---------------------------------------|----------|
| der Gruppenkläranlage Nieder-Ofleiden | 0,664679 |
|---------------------------------------|----------|

3. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) **Gebührenmaßstab** für das Einleiten häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch

- a) bei zentraler Abwasserbeseitigung in der Abwasseranlage **2,50 Euro**
- b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer **1,88 Euro** Grundstückskläreinrichtung

4. § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenen cbm

- a) Schlamm aus Kleinkläranlagen **12,50 Euro**
- b) Abwasser aus Gruben **12,50 Euro**

5. § 26 wird wie folgt geändert:

Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 12,50 Euro zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils **2,50 Euro**.

6. § 32 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von **2,50 bis 50.000 Euro** geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchst-

Artikel 4

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 16.12.1993

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens **0,50 Euro**. Die Gebühr steigt in Stufen von je **0,25 Euro**; dabei werden Centbeträge über **0,25 Euro** nach oben, Centbeträge bis zu **0,25 Euro** nach unten auf volle **0,25 Euro** abgerundet.

2. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Mit Ablauf eines Monats nach Fälligkeit kann die Stadt Homberg (Ohm) einen Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat erheben, wenn dieser **51,— Euro** nicht übersteigt.

3. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 5 a KAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der im Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzungen).

Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
- 2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Verlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von kommunalen Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Die Ordnungswidrigkeit kann durch eine Geldbuße bis zu **10.226,— Euro** geahndet werden.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

Artikel 5

Änderung Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Homberg (Ohm)

In der Fassung vom 22.05.1995, zuletzt geändert durch Nachtrag vom 16.11.1995

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- 2. Für Stellplätze nach § 3 (1) der Satzung werden folgende Ablösebeträge festgelegt:
 - 1. für Personenkraftwagen **3.380,— Euro** (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1)
 - 2. für Lastkraftwagen **6.000,— Euro** (§ 3 Abs. 1 Ziff. 2)
 - 3. für Lastkraftwagen **18.000,— Euro** (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3)

Artikel 6

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

In der Fassung vom 14.12.1998

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 - für den ersten Hund **30,— Euro**
 - für den zweiten Hund **60,— Euro**
 - für den dritten und jeden weiteren Hund **60,— Euro**

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich **600,— Euro**.

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte

In der Fassung vom 09.12.1991, zuletzt geändert durch Nachtrag vom 14.12.1998

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt
 - 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Gaststätten **50,— Euro**
 - b) in Spielhallen **120,— Euro**
 - 2. für Apparate, ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Gaststätten **15,— Euro**

- b) in Spielhallen
je Kalendermonat und Gerät, 25,— Euro
3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben
- je Kalendermonat und Gerät 205,— Euro

Artikel 8

Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Homberg (Ohm) In der Fassung vom 21.05.1990, zuletzt geändert durch Nachtrag vom 28.02.1994

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Für die Benutzung der Friedhofskapellen oder der Leichenhallen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen
30,— Euro
für jeden weiteren Tag 13,— Euro
- b) für die Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag 20,— Euro
- c) für die Benutzung des Sezierraumes zu Leichenöffnungen je angefangenen Tag 15,— Euro
für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und je Stunde 15,— Euro
- d) für die Benutzung der Trauerhalle in Homberg (Stadt) 50,— Euro

2. § 9 wird wie folgt geändert:

Für sonstige Leistungen bei der Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle werden an Gebühren erhoben:

- a) als Vergütung für das Reinigen der Trauerhalle nach vorhergegangener Ausschmückung bis zu 26,— Euro
- b) als Vergütung für das Reinigen bei der Vornahme von Leichenöffnungen in der Leichenhalle bis zu 15,— Euro

3. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1) Für Bestattungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten erhoben. Diese betragen zur Zeit

- a) für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab
1. in einem Reihengrab
- a) Erstbestattung bis zu 360,— Euro
- b) jede weitere Bestattung bis zu 360,— Euro
2. in einem Familiengrab
- a) Erstbestattung bis zu 360,— Euro
- b) jede weitere Bestattung bis zu 360,— Euro
- b) eines Kinder unter 5 Jahren
1. in einem Reihengrab
- a) Erstbestattung bis zu 100,— Euro
- b) jede weitere Bestattung bis zu 100,— Euro

4. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- für die Beisetzung
- a) in einer Aschenreihenstelle bis zu 100,— Euro
- b) in einem Reihengrab für Erdbestattungen bis zu 100,— Euro
- Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 13,— Euro
- Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.

5. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen auf 30 Jahre sind zu entrichten:

- a) innerhalb der Grabfelder
1. für eine Grabstelle 150,— Euro
2. für zwei Grabstellen 260,— Euro

6. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Für die Überlassung von Reihengräbern für Erdbestattungen und Aschenreihenstellen zur Beisetzung von Leichen solcher Personen, die in § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 der Friedhofsordnung der Stadt Homberg vom 21.05.1990 genannt sind, werden erhoben:

- a) Für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren bis zu 0,— Euro
- b) für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre (Einzelgrab) bis zu 260,— Euro
- c) für die Überlassung einer Aschenreihenstelle bis zu 260,— Euro
- d) für die Überlassung eines Reihendoppelgrabes für jede Grabstelle bis zu 409,— Euro
- e) für die Überlassung einer Kammer in der Urnenwand für 2 Urnen bis zu 770,— Euro

7. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(1) Für die Verlängerung einer Überlassung einer Reihengrabstelle nach Abs. 1 über die Ruhefrist von 25 Jahren hinaus nach Erteilung einer Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung werden erhoben:

- a) für die Reihengräber für Erdbestattungen
1. Verstorbener im Alter bis zu 5 Jahren je Jahr bis zu 50,00 Euro
2. Verstorbener über 5 Jahre, je Jahr bis zu 50,00 Euro
- b) für eine Aschenreihenstelle, je Jahr bis zu 50,00 Euro

8. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Für das Abräumen einer Einzelgrabstätte bis zu 153,00 Euro
- b) für das Abräumen einer Doppelgrabstätte bis zu 256,00 Euro
- c) für das Abräumen einer Urnengrabstätte bis zu 153,00 Euro
- d) für das Abräumen einer Kindergrabstätte bis zu 100,00 Euro
- e) für das Abräumen von Familiengrabstätten (Grabstätte mit mindestens 3 Gräbern) nach Zeitaufwand

Artikel 9

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Homberg (Ohm) über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Homberg (Ohm)

In der Fassung vom 11.11.1997, zuletzt geändert durch Nachtrag vom 06.12.2000

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Das Verpflegungsentgelt im Kindergarten Homberg (Ohm), Hochstraße 18, wird einheitlich auf 2,30 Euro/Tag festgesetzt.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Als Vorauszahlung sind einheitlich 46,— Euro/Monat zu entrichten. Eine endgültige Abrechnung erfolgt zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres.

Artikel 10

Änderung der Gebührenordnung zur Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Homberg (Ohm) in der Fassung vom 11.10.1978, zuletzt geändert durch Nachtrag vom 06.10.1993

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

2. Für jeden angefangenen laufenden Meter Front werden bis zu einer Tiefe von höchstens 3 Metern erhoben:

- a) Auf den Krammärkten 2,— Euro
- b) Auf den Wochenmärkten 2,— Euro

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

3. Bei Viehmärkten wird eine Auftriebsgebühr erhoben. Die Auftriebsgebühr für Großvieh beträgt 0,50 Euro Die Auftriebsgebühr für Kleinvieh beträgt 0,30 Euro

3. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

4. Bei Verstößen gegen § 3 Nr. 4 der Marktordnung vom 06.12.1973 (Reinigungspflicht der Marktbesicker bei nicht rechtzeitiger Räumung des Marktgeländes) wird eine pauschalierte Reinigungsabgabe von 1,— Euro pro angefangenen laufenden Meter Front erhoben.

Artikel 11 Änderung der Satzung über die Straßenreinigung In der Fassung vom 06.12.2000

1. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **1.023,— Euro** geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Artikel 12

Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Homberg (Ohm)

In der Fassung vom 06.10.1993

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- | | |
|---|------------------|
| 1. Der Grundpreis beträgt | 1,90 Euro |
| 2. Fahrpreis pro km (Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Teilstrecke 0,10 Euro) | 1,— Euro |
| 3. Wartezeit pro Stunde (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten); die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Zeiteinheit 0,10 Euro . Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten | 13,— Euro |
2. § 3 wird wie folgt geändert:
Die Beförderung von Kleingepäck bis 20 kg ist frei. Für Gepäck über 20 kg wird ein Zuschlag von **0,50 Euro** erhoben.

Artikel 13

Änderung der Polizeiverordnung über die Einschränkungen des Verbrauchs von Trink- und Brauchwasser bei Notständen in der Wasserversorgung

In der Fassung vom 28.12.1976

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von **3,— bis zu 2.556,— Euro** geahndet werden, soweit nicht nach Bundes- oder Landesgesetz der Verstoß mit Strafe oder einer Geldbuße bedroht ist.

Artikel 14

Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) In der Fassung vom 19.12.1984

1. § 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von **51,— Euro**, bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen, insbesondere bei wiederholtem ungerechtfertigten Fernbleiben, den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, aussprechen. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Aufsichtsbehörde.

Artikel 15

Änderung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte

In der Fassung vom 18.12.1972

1. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Der Ortsbeirat kann bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrag von **51,— Euro** im Wiederholungsfall einen Ausschluss von den Sitzungen auf Zeit längstens für drei Monate, verhängen.

Artikel 16

Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Homberg (Ohm)

In der Fassung vom 21.05.1990

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
(1) Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Stadträte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von **8,— Euro** pro Stunde der Tätigkeit, höchstens **31,— Euro** je Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktion, des Ortsbeirates, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
(2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätze des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mit-

nahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von **0,01 Euro** pro Person und Kilometer gezahlt.

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung oder Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung folgende Aufwandsentschädigung gewährt:
- | | |
|--------------------------|-------------------------------|
| Stadtverordnete erhalten | 10,— Euro pro Sitzung, |
| Stadträte erhalten | 10,— Euro pro Sitzung, |
| der Schriftführer erhält | 10,— Euro pro Sitzung. |

4. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich eine monatliche Pauschale erhalten:
- | | |
|-------------------------------|-----------------------------|
| der Stadtverordnetenvorsteher | 15,— Euro monatlich, |
| der Fraktionsvorsitzende | 10,— Euro monatlich, |
| der ehrenamtliche Stadtrat | 41,— Euro monatlich. |

5. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Nicht eingeschlossen in diese Pauschale für ehrenamtliche Stadträte sind die Sitzungen und Anlässe, die über die einmalige wöchentliche Sitzung des Magistrates hinausgehen. Hierfür wird in Anlehnung an Abs. 1 für jeden Anlass und jede Sitzung ebenfalls eine Aufwandsentschädigung von **10,— Euro** gewährt. Anlässe in diesem Sinne sind dienstliche Anlässe, bei denen der Bürgermeister zu vertreten oder eine Mitwirkung eines weiteren Stadtrates gesetzlich erforderlich ist.

6. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung (Arbeitstag) neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine **zusätzliche Aufwandsentschädigung** von **41,— Euro** für ganztägige Vertretung, **20,— Euro** für halbtägige Vertretung.



IMPRESSUM

BÜRGERZEITUNG

Wochenblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung

Die Bürgerzeitung erscheint wöchentlich.

- Herausgeber, Druck und Verlag:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH GMBH,
Industriestr. 9 - 11, 36358 Herbstein,
Tel. 0 66 43 / 9627-0, Telefax 0 66 43 / 9627-77.

- Geschäftsleitung: Hans-Peter Steil.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
der Magistrat/Gemeindevorstand;
- für den übrigen redaktionellen Teil: Raimund Böttinger
- Verantwortlich für den Anzeigenteil: Wolfgang Kernbach

Vierteljährlicher Bezugspreis: DM 11,73 - nur im Abonnement zu beziehen. Im Bedarfsfall Einzelstücke durch den Verlag zum Preis von DM 0,90 + Versandkosten.

Für unaufgefordert eingereichte Manuskripte, Fotos und/oder Datenträger übernimmt der Verlag keinerlei Gewähr oder Haftung. Eingesandtes Bildmaterial und Datenträger werden nicht zurückgeschickt. Diesbezügliche Haftungsansprüche gegenüber dem Verlag sind ausgeschlossen.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



7. § 3 Abs. 5. wird wie folgt geändert:

(5) Bei Vertretungen im Krankheitsfalle von mehr als 30 Tagen, beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Höhe der dem ehrenamtlichen Stadtrat zu zahlenden Aufwandsentschädigung.

(Beschl. 19.03.1992, 41,— Euro)

8. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Den Fraktionen wird zu Abgeltung von Sachausgaben eine Jahrespauschale in Höhe von 5,— Euro pro Stadtverordneten und ehrenamtlichen Stadtrat gewährt.

Artikel 17**Änderung der Anlage zur Satzung und Gebührenordnung über entgeltliche Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrgebührenordnung); Gebührenverzeichnis;****In der Fassung vom 01.06.1994**

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1.00 Personal:

| | | |
|-----------------------|--|----------------|
| 1.01 | Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft/Stunde | 20,— Euro |
| 1.02 | Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft/Stunde | 8,— Euro |
| 1.03 | Technischer Angestellter der Stützpunkfeuerwehr je Std. | 30,— Euro |
| 1.04 | Arbeiter | 29,— Euro |
| <u>2.00 Fahrzeuge</u> | | |
| 2.01 | Einsatzleitwagen ELW 1 Std. und km | 28,— /1,— Euro |
| | Mannschaftstransportfahrzeug MTF pro Stunde und km | 25,—/1,— Euro |
| 2.03 | Tragkraftspritzenfahrzeug TSF pro Stunde und km | 56,—/1,— Euro |
| 2.04 | Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/Wasser pro Std. und km | 77,—/1,— Euro |
| 2.05 | Löschgruppenfahrzeug LF 8 pro Stunde und km | 87,—/1,— Euro |
| 2.06 | Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 pro Stunde und km | 102,—/1,— Euro |
| 2.07 | Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 pro Stunde und km | 133,—/1,— Euro |
| 2.08 | Tanklöschfahrzeug TLF 24/50 pro Stunde und km | 153,—/1,— Euro |
| 2.09 | Kraftdrehleiter DLK 18/12 pro Stunde und km | 153,—/1,— Euro |
| 2.10 | Rüstwagen RW 1 pro Stunde und km | 102,—/1,— Euro |
| 2.11 | Gerätewagen-Gefahrgut GW - G 1 pro Stunde und km | 128,—/1,— Euro |
| 2.12 | Gerätewagen-Nachschub GW - N pro Stunde und km | 51,—/1,— Euro |

Geräte

| | | |
|----------------------|---|-----------|
| 3.01 | Tragkraftspritze TS 8/8 pro Stunde | 18,— Euro |
| 3.02 | Stromerzeuger 5 kVA pro Std. | 20,— Euro |
| 3.03 | Stromerzeuger 8 kVA pro Std. | 36,— Euro |
| 3.04 | Belüftungsgerät pro Stunde | 51,— Euro |
| 3.05 | Motorkettensäge pro Stunde | 10,— Euro |
| 3.06 | Elektrokettensäge pro Stunde | 8,— Euro |
| 3.07 | Mehrzweckzug pro Stunde | 15,— Euro |
| 3.08 | Tauchpumpe TP 4-1 pro Std. | 51,— Euro |
| 3.09 | Umfüllpumpe (Elektro) pro Std. | 51,— Euro |
| 3.10 | Handumfüllpumpe pro Std. | 6,— Euro |
| 3.11 | Flüssigkeitssauger mit Förderpumpe pro Std. | 20,— Euro |
| 3.12 | Trennschleifer pro Std. | 10,— Euro |
| 3.13 | Brennschneidgerät pro Std. | 13,— Euro |
| 3.14 | Handscheinwerfer pro Std. | 5,— Euro |
| 3.15 | Hydraulik-Rettungsgerät pro Std. | 18,— Euro |
| <u>4.00 Anhänger</u> | | |
| 4.01 | Ölschadensanhänger pro Std. | 36,— Euro |
| 4.02 | Mehrzweckanhänger pro Std. | 31,— Euro |
| 4.03 | Pulveranhänger P250 pro Std. | 31,— Euro |

5.00 Atemschutzgeräte

| | | |
|------|--|-----------|
| 5.01 | Atemschutzgeräte 200/300 bar pro Stck. | 13,— Euro |
| 5.02 | Atemmaske pro Stck. | 4,— Euro |
| 5.03 | Atemluftflasche pro Stck. | 2,— Euro |

6.00 Gebühren für die Prüfung, Wartung und Instandsetzung von Geräten

| | | |
|-----------------------|---|-----------|
| 6.01 | Reinigen und Desinfizieren von Atemschutzgeräten und Masken | 4,— Euro |
| 6.02 | Atemschutzgerät prüfen | 15,— Euro |
| 6.03 | Atemmaske prüfen | 4,— Euro |
| 6.04 | Atemschutzgerät (6-Jahresprüfung) | 26,— Euro |
| 6.05 | Füllen von Atemluftflaschen 300 bar-6 1 pro Stck. | 6,— Euro |
| 6.06 | Füllen von Atemluftflaschen 200 bar-4 1 pro Stck. | 5,— Euro |
| <u>7.00 Schläuche</u> | | |
| 7.01 | Prüfen, Waschen, Trocknen und Rollen von Druckschläuchen | 5,— Euro |
| 7.02 | Vulkanisierflicken je Flicken | 8,— Euro |
| 7.03 | Einbinden von Kupplungen an Druckschläuchen | |
| | B -Schlauch | 6,— Euro |
| | C - Schlauch | 5,— Euro |
| | D -Schlauch | 4,— Euro |

8.00 Instandsetzung an feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen aller Art

| | |
|------|---|
| 8.01 | Beim Verbrauch von Löschmittel erfolgt die Berechnung der Wiederbefüllung nach dem Tagespreis. |
| 8.02 | Ersatzteile und Materialien aller Art nach Preisliste (EML) |
| 8.03 | Bei Beschaffung von Ersatzteilen mit einem Wert von über 26,—Euro erfolgt die Bestellung durch den Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers. <u>Pauschalgebühr</u> |
| 8.04 | Böswillige Alarmierung wird nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet. <u>Entsorgung</u> |
| 8.05 | Die Entsorgungskosten von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln werden nach den tatsächlichen Kosten berechnet. |

Artikel 18**Änderung der Richtlinien für die Vereinsförderung in der Stadt Homberg (Ohm)****In der Fassung 28.11.1990**

1. Teil 1, Förderung beim Bau vereinseigener Sportanlagen, Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 4. Höhe der Beihilfe
Der Zuschuss für Neubauten bzw. für bauliche Veränderungen beträgt bis zu 25 % der als beihilfefähig anerkannten Kosten des Vogelsbergkreises, höchstens jedoch **7.670,— Euro**.
Ein Projekt soll nur einmal bezuschusst werden, es sei denn, die Höchstsumme von **7.670,— Euro** ist noch nicht voll gewährt. Darüber hinaus fördert die Stadt Homberg (Ohm) Maßnahmen zur Verbesserung von Außensportanlagen. Hierüber entscheidet der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) im Einzelfall.
2. Teil 1,
Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen, Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 3. Höhe der Förderung
Zuschüsse werden im Einzelnen jährlich gewährt, wenn Unterhaltungskosten entstehen für Sportplätze (Rasen) je qm **00,02 Euro, max. 153,— Euro** pro Verein
Schießsportanlagen je Bahn **10,25 Euro, max. 153,— Euro** pro Verein
Tennisanlagen je Platz **25,55 Euro, max. 153,— Euro** pro Verein
Vereinseigene Umkleideeinrichtungen mit sanitären Anlagen pauschal **51,— Euro** pro Verein.
Bei sonstigen Sportanlagen kann eine Förderung erfolgen. Über die Höhe entscheidet der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) im Einzelfall.

3. Teil 1, Gewährung von Jubiläumsgaben, Abs. 2 wird wie folgt geändert:
2. Höhe der Zuschüsse
Die Jubiläumsgabe beträgt
- | | |
|--------------------------|-------------------|
| - pro Jahr des Bestehens | 2,55 Euro, |
| - für jedes Mitglied | 0,25 Euro |
- (Grundlage ist der Meldebogen an den Fachverband)
4. Teil 2, Zuschüsse zur Anschaffung von Musikinstrumenten und Notenmaterial sowie zur Instandhaltung von Musikinstrumenten, Abs. 3 wird wie folgt geändert:
3. Höhe der Förderung:
Die Förderung beträgt jährlich für
- | | |
|-----------------------------|-------------------|
| -Musikinstrumente 25 % max. | 614,— Euro |
| - Notenmaterial 25 % | |
- | | |
|------|---|
| max. | 26,— Euro für Chöre bis 40 Mitglieder |
| max. | 31,— Euro für Chöre bis 50 Mitglieder |
| max. | 36,— Euro für Chöre bis 60 Mitglieder |
| max. | 41,— Euro für Chöre bis 70 Mitglieder |
| max. | 46,— Euro für Chöre über 70 Mitglieder |
- Grundlage für die Förderung bei der Anschaffung von Notenmaterial ist die jährliche statistische Meldung an den zuständigen Dachverband (z.B. Sängerbund).
5. Teil 2, Zuschüsse zur Anschaffung von Musikinstrumenten und Notenmaterial sowie zur Instandhaltung von Musikinstrumenten, Abs. 4 wird wie folgt geändert
4. Antragstellung
Die Antragstellung erfolgt formlos an den Magistrat der Stadt Homberg (Ohm). Bei Anschaffungen, deren Preis über **510,— Euro** liegt, ist die Antragstellung bis zum 01.12. notwendig.
Die Anschaffung darf erst erfolgen, wenn die Förderung bewilligt ist.
6. Teil 2, Zuschuss bei Beschäftigung eines Dirigenten, Abs. 3 wird wie folgt geändert:
3. Höhe der Förderung
Die Höhe der Förderung beträgt jährlich **155,— Euro.**
7. Teil 2, Förderung der Vereine bei öffentlichen Auftritten, Abs. 3 wird wie folgt geändert:
3. Höhe der Förderung:
Der Auslagenersatz beträgt pro Verein und Veranstaltung **20,— Euro.** Der Magistrat kann in begründeten Ausnahmefällen weitere Förderungen gewähren.
Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) entscheidet im voraus, ob es sich um einen öffentlichen Auftritt handelt.
8. Teil 2, Gewährung von Jubiläumsgaben, Abs. 2 wird wie folgt geändert:
2. Höhe der Zuschüsse:
Die Jubiläumsgabe beträgt
- | | |
|--------------------------|------------------|
| - pro Jahr des Bestehens | 2,55 Euro |
| - für jedes Mitglied | 0,25 Euro |
- (Grundlage ist der Meldebogen an den Fachverband)
9. Teil 3, Förderung von Vereinsheimen und Vereinsanlagen, Abs. 4 wird wie folgt geändert:
4. Höhe der Beihilfe
Der Zuschuss für Neubauten bzw. bauliche Veränderungen beträgt bis zu 25 % der vom Vogelsbergkreis als beihilfefähig anerkannte Kosten, höchstens jedoch **12.782,— Euro.**
Bei Vereinen mit Schutzaufgaben werden die beihilfefähigen Kosten vom Magistrat festgesetzt. Die Zuschusshöhe kann auch im Einzelfall über die vorerwähnte Begrenzung auf 25 % hinausgehen.
Ein Projekt soll nur einmal bezuschusst werden, es sei denn, die Höchstsumme von **12.782,— Euro** ist noch nicht voll gewährt.
10. Teil 3, Gewährung von Jubiläumsabgaben, Abs.2 wird wie folgt geändert:
2. Höhe der Jubiläumsabgaben
Die Jubiläumsgabe beträgt:
- | | |
|-----------------------------|--------------------|
| - bei 25-jährigem Bestehen | 51,— Euro |
| - bei 50-jährigem Bestehen | 105,— Euro |
| - bei 75-jährigem Bestehen | 155,— Euro |
| - bei 100-jährigem Bestehen | 205,— Euro. |
- Für jede weiteren 25 Jahre erhöht sich der Betrag um **51,— Euro.**
Bei den Vereinen mit Schutzaufgaben (DRK, DLRG und Feuerwehren) können, wenn sie für den Verein günstiger sind, die auf Seite 10 oder Seite 16 angegebenen Jubiläumsgaben der Sport- oder kulturellen Verein gewährt

Sollte es sich bei einer Antragstellung um einen nach diesen Richtlinien nicht förderungsfähigen Verein handeln, so entscheidet der Magistrat nach pflichtmäßigem Ermessen über die Zuerkennung einer Ehrengabe.

11. Teil 4, Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit, Abs. 3, wird wie folgt geändert:

3. Höhe der Förderung:

Die Vereine erhalten für jeden zu betreuenden, förderungsberechtigten Jugendlichen einen Betrag von jährlich **5,— Euro.** Dieser Betrag wird für jeden Jugendlichen pro Verein nur einmal gewährt. Ist ein Jugendlicher in einen Verein in mehreren Abteilungen aktiv, so kann er nur einmal berücksichtigt werden.

Sachkosten, die den Vereinen aus der aktiven Jugendarbeit entstehen, werden zu 50 % bezuschusst. Der Sachkostenzuschuss kann jedoch maximal nur doppelt so hoch sein, wie der dem Verein gewährte Pro-Kopf-Betrag.

Der Jugendgruppe des DRK, den Jugendfeuerwehren und der Jugendgruppe der DLRG werden grundsätzlich kein Zuschüsse zu den Sachkosten gewährt, da diese vom Kostenträger selbst zu bezahlen sind. Im Zweifelsfall entscheidet über einen derartigen Antrag der Magistrat nach pflichtmäßigem Ermessen unter besonderer Berücksichtigung der Bewertung der Nachwuchsaufgaben der Vereine, die Schutzaufgaben für die Bevölkerung wahrnehmen.

12. Teil 4, Zuschüsse für Jugendliche zur Teilnahme an Meisterschaften ab Bezirksebene aufwärts, Abs. 4 wird wie folgt geändert:

4. Höhe des Zuschusses

Fahrtkosten je km **0,11 Euro**, maximal **25,— Euro** pro Mannschaft,

Tageskosten je Teilnehmer **1,30 Euro**, maximal 3 Tage
Übernachungskosten je Teilnehmer **2,55 Euro**, maximale Übernachtungen.

Artikel 19:

Änderung der Richtlinien der Stadt Homberg (Ohm) über die Förderung von Solarkollektoranlagen;

In der Fassung vom 17.07.1997

1. § 4 wird wie folgt geändert
Die Höhe einer einmaligen Förderung durch die Stadt Homberg (Ohm) beträgt 10% der tatsächlichen Kosten, höchstens jedoch **383,— Euro.**
Weitere Förderungsmöglichkeiten bestehen im Rahmen einer Kreis- und Landeszuwendung.

Artikel 20:

Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen (Homberger Plakatordnung)

In der Fassung vom 25.09.2000

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (BGBI. I 1987, S. 602), in der Fassung vom 26.01.1998 (I. Bl. I, S. 164) mit einer Geldbuße bis zu **5.113,— Euro** für Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.

Artikel 21:

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten entsprechende Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Homberg (Ohm), den 05.09.2001

Der Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)
i.V.

Erster Stellvertreter

Öffentliche Ausschreibung

Für den Dorfgemeinschaftshausneubau in Homberg/Ohm, Stadtteil Höingen werden folgende Gewerke öffentlich ausgeschrieben:

Vom Architekturbüro Franz I. Lintner, Burghain 22, 35315 Homberg/Ohm, Telefon (06633) 423, Fax 5874

| | |
|---|---------|
| Estricharbeiten | 15,— DM |
| Fenster-, Außentür- und Innentürarbeiten | 25,— DM |
| Innenputz- Wärmedämm- u. Rigipsarbeiten | 20,— DM |
| Fliesenarbeiten | 20,— DM |

Die Schutzgebühr gilt jeweils für eine Ausfertigung des Leistungsverzeichnisses. Sie kann durch Barzahlung oder Überweisung auf das Konto der VR Bank eG. Nr. 6922970, BLZ 53093200 entrichtet werden.

Die Ausgabe der Angebote erfolgt nach Voranmeldung beim o.g. Architekturbüro ab Mo., den 24.9.2001. Ebenso kann dort Planungseinsicht genommen werden und zwar: Mo.- Di.- Mi.- Do. von 10-13 Uhr.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt im Architekturbüro Lintner **Montag, den 23.10.2001**. Sämtliche Angebote sind hier bis zu diesem Termin mit entsprechendem Vermerk einzureichen. Bauherr ist die Stadt Homberg/Ohm. Die Zuschlagsfrist beträgt 4 Wochen.

Aus dem Rathaus wird berichtet

Öffnungszeiten

Öffnungszeiten der Bibliothek

| | |
|----------------|-----------------------|
| (Gesamtschule) | |
| Dienstag | von 15.30 - 19.00 Uhr |
| Freitag | von 15.00 - 17.30 Uhr |

Öffnungszeiten der Kompostierungsanlage "Rote Kuh"

Die Kompostierungsanlage "Rote Kuh" ist jeweils samstags von 10.00 bis 12.00 Uhr zur Anlieferung von kompostierbarem Pflanzen- und Grünabfall geöffnet.

| | |
|--|----------|
| Die Gebühren für Anlieferungen aus Haushaltungen betragen: | |
| pro cbm | 20,00 DM |
| 1/2 cbm | 10,00 DM |
| 1/4 cbm | 5,00 DM |
| Sackware | 2,00 DM |

Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle "Vogelsberger Lebensräume"

Hilfe für Menschen in seelischen Notlagen, Termine nach Vereinbarung unter Alsfeld, Am Ringofen 24, Tel. 06631/9118315, mit Fr. van den Berg.

Diakoniestation Ohm-Felda

Kirschgartener Str. 1, 35325 Mücke-Nieder-Ohmen
Ein Zusammenschluß der Gemeinden Feldatal, Gemünden, Homberg und Mücke.

Die Pflegeprofis

- Häusliche Kinder-, Kranken- und Altenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Allgemeine Pflegeberatung
- Pflegekurse
- Pflegehilfsmittel
- Vermittlung von Essen auf Rädern
- Seelsorgerische Begleitung

Bürosprechzeiten Nieder-Ohmen, Tel. 06400/90243

| | |
|------------------|-------------------------|
| Montag - Freitag | von 10.00 bis 12.00 Uhr |
| zusätzlich | |
| Mittwoch | von 14.00 bis 16.00 Uhr |

Bürosprechzeiten Homberg, Tel. 06633/5555

| | |
|---------------------|-------------------------|
| Montag - Donnerstag | von 11.30 bis 12.00 Uhr |
|---------------------|-------------------------|

sowie nach telefonischer Vereinbarung.
Außerhalb unserer Bürosprechzeiten sind wir über eine auf unserem Anrufbeantworter hinterlegte Telefonnummer erreichbar.

Öffnungszeiten der Spiel- und Lernstube Homberg

für Kinder von 7 bis 14 Jahren

Dienstag und Donnerstag 14.30 bis 17.30 Uhr
im Kindergarten, Friedrichstraße 3 (in den Ferien und an Feiertagen geschlossen).

Neubestellung oder Rückgabe von "Gelben Tonnen"

Die Auslieferung und Abholung von "Gelben Tonnen" findet durch die Entsorgungsfirma Peter Schad GmbH statt. Bitte melden Sie sich unter Tel. 06641/918010.

Öffnungszeiten des Museums Homberg

Brauhausgasse

Sonntags 15.00 bis 17.00 Uhr
oder nach Vereinbarung unter 06633/184-31 oder 240

Ortsgerichte

Ortsgericht Homberg I

OG Vorsteher Walter Seitz,
Homberg, Frankfurter Str. 1 5971
oder 18424
zuständig für Homberg (Stadt)

Ortsgericht Homberg II

OG Vorsteher Robert Justus,
Homberg-Appenrod, Am Waldborn 9 96060
zuständig für die Stadtteile:
Maulbach, Appenrod, Erbenhausen, Dannenrod

Ortsgericht Homberg III

OG Vorsteher Willy Schäfer
Homberg-Büßfeld, Bleidenroder Straße 15 7522
Zuständig für die Stadtteile:
Deckenbach, Höingen, Schadenbach, Büßfeld, Bleidenrod

Ortsgericht Homberg IV

OG Vorsteher Anton Kohl
Homberg/Nieder-Ofleiden, Peter-Böckner-Str. 5 06429/7363
Zuständig für die Stadtteile:
Ober-Ofleiden, Gontershausen, Haarhausen, Nieder-Ofleiden

Öffnungszeiten der Fahrkartenausgabe des Bahnhofs Mücke

| | |
|--------------------|-------------------|
| Montag - Freitag | 04.45 - 21.00 Uhr |
| Samstag | 06.05 - 20.00 Uhr |
| Sonn- bis Feiertag | 09.05 - 11.00 Uhr |
| und | 12.45 - 21.00 Uhr |

Öffnungszeiten des Rundweges

um das Homberger Schloss

In der Zeit zwischen dem 1. März und 31. Oktober besteht die Möglichkeit, den Rundweg um das Homberger Schloss von 10.00 bis 21.00 Uhr zu nutzen.

Das Mitführen von Hunden ist nicht erlaubt.

Neue Arbeit Vogelsberg

Wir holen ab:
Wiederverwertbare Elektrogroßgeräte 06631/96500
Wiederverwertbare Gebraucht Möbel 06631/964119

Bodenverband Vogelsberg

Für die Erfassung von Grüngut auf der Kompostierungsanlage "Rote Kuh" wird ein Erfasser der Grüngutanlieferungen gesucht. Interessenten melden sich bitte beim Bodenverband unter 06641/919193, Vorstandsvorsteher Berthold Rahn.

Fundbüro

Bei der Stadtverwaltung Homberg (Ohm) sind folgende Fundsachen abgegeben worden:

Fundsache: Kinder-Poncho blau
Fundort: vor der Rathaus-Apotheke
Der Eigentümer kann sein Besitzrecht innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten bei der Stadtverwaltung Homberg (Ohm), Rathaus, Zimmer 0.1, anmelden.

Bekanntmachungen

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Nachtragssatzung der Stadt Homberg (Ohm) für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 534) hat die Stadtverordnetenversammlung am 07. Dezember 2004 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

| | |
|---|----------------|
| § 1 | |
| Mit dem Nachtragsplan werden | |
| a) Im Verwaltungshaushalt | |
| die Einnahmen | erhöht um |
| die Ausgaben | vermindert um |
| b) Im Vermögenshaushalt | |
| die Einnahmen | erhöht um |
| die Ausgaben | vermindert um |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher | |
| auf nunmehr festgesetzt | |
| a) im Verwaltungshaushalt | |
| die Einnahmen | 11.002.628,— € |
| die Ausgaben | 11.312.638,— € |
| b) im Vermögenshaushalt | |
| die Einnahmen | 2.072.110,— € |
| die Ausgaben | 2.341.557,— € |

§ 2
Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 5
Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6
Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung am 7. Dezember 2004 beschlossene Stellenplan.
Homberg (Ohm), 08. Dezember 2004

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
gez. Orth, Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragssatzung der Stadt Homberg (Ohm) für das Haushaltsjahr 2004

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Auslegung des Nachtragshaushaltsplanes

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 15. bis 23. Dezember 2004 bei der Stadtverwaltung Homberg (Ohm), Marktstraße 23, (Finanzabteilung), während der Dienststunden öffentlich aus.
Homberg (Ohm), den 14. Dezember 2004

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
gez. Orth, Bürgermeister

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung findet am

**Freitag, dem 17. Dezember 2004, 19 Uhr, in Homberg (Ohm)-
Deckenbach, im Dorfgemeinschaftshaus**

statt.
Die Sitzung ist öffentlich.
Homberg (Ohm), den 15. Dezember 2004

Der Stadtverordnetenvorsteher:
gez.: Dr. J. Burmeister

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Beschlussprotokolls der Sitzung vom 07. Dezember 2004
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Erlass der Haushaltssatzung 2005 der Stadt Homberg (Ohm) nebst allen Anlagen;
hier: Einbringung des Verwaltungsentwurfes nach Feststellung durch den Magistrat am 13. Dezember 2004
4. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und FWG vom 31. Mai 2004 auf Erarbeitung einer Planung für das Sanierungsgebiet Marktstraße - Drucksache Nr. 161a -

5. Führung eines Rechtsstreites gemäß § 51 Nr. 18 HGO

- Drucksache Nr. 184 -

Gemäß § 52 (1) HGO wird der Bürgermeister zu TOP 5 beantragen, die Öffentlichkeit auszuschließen

Satzungsrecht der Stadt Homberg (Ohm);

hier: 4. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm)

Mietordnung für die Überlassung von städtischen Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Homberg (Ohm)

Richtlinien für die Vereinstförderung der Stadt Homberg (Ohm)

Gemäß § 8 der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm) werden Satzungen und dergleichen im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Homberg (Ohm) öffentlich bekannt gemacht und treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

Homberg (Ohm), den 15.12.2004

Der Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)
(Orth)
Bürgermeister

4. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 1 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I, S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung vom 07.12.2004 der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm) vom 29.02.1988 in der Fassung vom 05.09.2001 folgenden § 2 a hinzugefügt:

§ 2 a

Stadtverordnetenversammlung

Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 27 festgelegt.

Homberg (Ohm), den 15.12.2004

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
(Orth)
Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) hat in ihrer Sitzung vom 08.11.2004 nachfolgende Mietordnung beschlossen:

Mietordnung für die Überlassung von städt. Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Homberg (Ohm)

§ 1

Grundmiete

- (1) Die städt. Gemeinschaftseinrichtungen werden gegen Zahlung der festgesetzten Miete zur Verfügung gestellt. Neben der Grundmiete werden Nebenkosten erhoben.
- (2) Die Grundmiete beträgt für max. 24 Stunden:

| | Nutzung durch | Vereine | Privat | Trauerkaffee |
|-----------------------|---------------|---------|---------|--------------|
| Appenrod | | | | |
| Dorfgemeinschaftshaus | Saal I. | 30,00 € | 15,00 € | 10,00 € |
| | Saal II. | 35,00 € | 20,00 € | 10,00 € |
| Bleidenrod | | | | |
| Dorfgemeinschaftshaus | | 35,00 € | 20,00 € | 10,00 € |
| Büßfeld | | | | |
| Dorfgemeinschaftshaus | | 50,00 € | 25,00 € | 15,00 € |
| Dannenrod | | | | |
| Dorfgemeinschaftshaus | | 50,00 € | 25,00 € | 15,00 € |
| Deckenbach | | | | |
| Dorfgemeinschaftshaus | | 50,00 € | 25,00 € | 15,00 € |
| Erbenhausen | | | | |
| Dorfgemeinschaftshaus | | 70,00 € | 35,00 € | 20,00 € |
| Gontershausen | | | | |
| Dorfgemeinschaftshaus | | 35,00 € | 20,00 € | 10,00 € |
| Härrhausen | | | | |
| Dorfgemeinschaftshaus | | 35,00 € | 20,00 € | 10,00 € |

Die Labanjer präsentieren

am 13. / 14. Mai um 20.00 Uhr
Stadthalle Homberg (Ohm)

Nichts als Kuddelmuddel

Eine Komödie...

Eine Farsce...

Ein Schwank...

von Jürgen Hörner

Vorverkauf: Die Buchhandlung
Schreibwaren Repp

Bekanntmachungen

Satzungsrecht der Stadt Homberg (Ohm)

hier: Änderung der Hauptsatzung

Gemäß § 8 der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm) werden Satzungen im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Homberg (Ohm) öffentlich bekannt gemacht und treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
Homberg (Ohm), den 10.05.2006

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
gez. Orth
Bürgermeister

5. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung vom 04.05.2006 die Hauptsatzung vom 29.02.1988 in der Fassung vom 07.12.2004 wie folgt geändert:

1. § 1 (2) der Hauptsatzung wird in folgendem Wortlaut geändert:
(2) Zur Vertretung des Stadtverordnetenvorstehers im Falle seiner Verhinderung sind vier Stellvertreter zu wählen.
 2. § 3 (1) der Hauptsatzung wird im folgendem Wortlaut geändert:
(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung sind folgende Ausschüsse zu bilden:

| | |
|--------------------------------|---------------|
| a) Haupt- und Finanzausschuss | 10 Mitglieder |
| b) Bau- und Umweltausschuss | 8 Mitglieder |
| c) Sozial- und Kulturausschuss | 7 Mitglieder |
 3. § 5 der Hauptsatzung wird gestrichen.
- Homberg (Ohm), den 10.05.2006

Der Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)
gez. Orth
Bürgermeister

**Städtisches Freibad
ist ab sofort geöffnet.**

Finanzverwaltung am 17.05.2006 geschlossen!

Die Finanzverwaltung der Stadt Homberg (Ohm) ist aufgrund einer externen Fortbildungsveranstaltung "Doppik" am Mittwoch, 17.05., geschlossen.
Die Bevölkerung wird um Beachtung gebeten.
gez. Orth, Bürgermeister

Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger

Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

In regelmäßigen Abständen werden von den Landw. Sozialversicherungsträgern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland bestehend aus der

Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

Landwirtschaftlichen Alterskasse
Landwirtschaftlichen Krankenkasse und
Landwirtschaftlichen Pflegekasse

auswärtige Sprechtage durchgeführt, an denen sich interessierte Mitglieder über ihre versicherungsrechtlichen Angelegenheiten informieren können.

Der nächste Sprechtag finden wie folgt statt:

Datum: 19.06.2006
Ort: Kreisbauernverband
An der Hessenhalle 6
Alsfeld

Zeit: 09.00 - 12.00 Uhr
Um telefonische Anmeldung unter der Nummer 06151/702-1152 wird gebeten.

Busfahrten nach Thouaré

anlässlich 25 Jahre Städtepartnerschaft
Homberg - Thouaré zu Pfingsten 2006

Abfahrtszeiten:

Der Bus A fährt am Donnerstag, 1. Juni, um 23.00 Uhr am Stadthallenplatz in Homberg (Ohm) ab.



Kirmesgemeinschaft Schadenbach 12. - 14. Mai in Schadenbach

Freitag, 12.05.

20.00 Uhr 50-Cent-Disco-Party mit ESM im Zelt auf dem Festplatz (alle Getränke kosten nur 50 Cent; außer Schnäpse)

Samstag, 13.05.

20.00 Uhr Tanz mit der Unterhaltungsband "Hold the line"

Sonntag, 14.05.

11.00 Uhr Frühschoppen

Es lädt ein: Kirmesgemeinschaft Schadenbach.



Die Mitglieder der Kirmesgemeinschaft (Dorfjugend, Feuerwehr und Tischtennisgemeinschaft) sowie sonstige freiwillige Helfer treffen sich zum Zeltaufbau am Mittwoch, 10.05., ab 16.00 Uhr.



Antragsverfahren

1. Voraussetzung zur Antragstellung ist die Durchführung einer Beratung vor Ort.
Beratungen zu geplanten Maßnahmen erfolgen für Sie kostenfrei und werden vom Planungsbüro Erber, Marburg durchgeführt. Zur Abstimmung eines Termins setzen Sie sich bitte mit Herrn Rühl, Stadt Homberg (Ohm), Tel. (06633) 184-32, in Verbindung. Das Beratungsprotokoll ist Bestandteil des Antrages.
Es ist wichtig, frühzeitig eine Beratung wahrzunehmen, um die weiteren Schritte (Förderfähigkeit, erforderliche Unterlagen, Material- und Gestaltungsvorgaben) abzustimmen.
 2. Vollständiger Antrag
 - Antragsformular
 - Unterlagen (Beratungsprotokoll, Lageplan, Kostenangebote oder Kostenschätzungen, denkmalrechtliche Genehmigungen/Baugenehmigung etc.)
 3. Einreichen des Antrages
 - Landrat des Vogelsbergkreises, Amt für den ländlichen Bau, Abt.: Dorf- und Regionalentwicklung, Adolf-Spieß-Straße 34, 36341 Lauterbach
- Für Fragen steht Ihnen Frau Happ, Tel. (06641) 662-129, zur Verfügung.

Sitzung des Ortsbeirates Höingen

Am Dienstag, 24.07., findet in Homberg (Ohm), StT Höingen eine Sitzung des Ortsbeirates statt. Die Sitzung beginnt um 20.00 Uhr im DGH Höingen und ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung
 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 24.10.2006
 4. Informationsaustausch bezüglich der Störungen der Telefonverbindung
 5. Bedarfsabfrage
 - a) Mobilfunkanbindung
 - b) DSL-Anschluss
 6. Haushaltsplanvorschläge für 2008
 7. Verschiedenes
- Homberg (Ohm), den 12.07.2007

gez. Zuleger, Ortsvorsteher

Anderung der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I, S. 666, 669) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung vom 23.05.2007 die Hauptsatzung vom 29.02.1988 in der Fassung vom 04.05.2006 wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 a) der Satzung wird in folgenden Wortlaut geändert: a) Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch
2. § 2 Absatz 3 der Satzung wird folgender Abschnitt f) hinzugefügt: f) Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung
3. Der Satzung wird folgender § 5 „Haushaltswirtschaft“ hinzugefügt: Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2008 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

Homberg (Ohm), den 18.07.2007

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
i.V. gez. Feyh, Stadträtin

Öffnungs- und Sprechzeiten

Sprechzeiten

Erreichen der Stadtverwaltung für behinderte Mitbürger

Für (geh-)behinderte Mitbürger ist links neben der Rathaustreppe eine Behindertenklingel eingerichtet. Gegebenenfalls ist eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06633/184-0 vorteilhaft.
Am neuen Verwaltungsgebäude ist ein behindertengerechter Eingang von der Straße Grot sowie ein Behindertenparkplatz eingerichtet.

**Sprechstunden
Ortsgericht und Schiedsmann**

Montag von 10.00 bis 12.00 Uhr
Freitag von 10.00 bis 12.00 Uhr
im ehem. Amtsgericht, Frankfurter Str. 1, Tel. 5971

Ortsgerichte

- Ortsgericht Homberg I**
OG Vorsteher Walter Seitz,
Homberg, Frankfurter Str. 1
oder
zuständig für Homberg (Stadt) 5971
7583
- Ortsgericht Homberg II**
OG Vorsteher Robert Justus,
Homberg-Appenrod, Am Waldborn 9
zuständig für die Stadtteile:
Maulbach, Appenrod, Erbenhausen, Dannenrod 96060
- Ortsgericht Homberg III**
OG Vorsteher Willy Schäfer
Homberg-Büßfeld, Bleidenroder Straße 15
Zuständig für die Stadtteile:
Deckenbach, Höingen, Schadenbach, Büßfeld, Bleidenrod 7522
- Ortsgericht Homberg IV**
OG Vorsteher Anton Kohl
Homberg/Nieder-Ofleiden, Peter-Böckner-Str. 5
Zuständig für die Stadtteile:
Ober-Ofleiden, Gontershausen, Haarhausen, Nieder-Ofleiden 06429/7363

**Diakoniestation Ohm-Felda
Kirschgartener Str. 1,
35325 Mücke-Nieder-Ohmen**

- Häusliche Kinder-, Kranken- und Altenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Allgemeine Pflegeberatung
- Pflegekurse
- Pflegehilfsmittel
- Vermittlung von Essen auf Rädern
- Seelsorgerliche Begleitung

Telefon 06400/90243

Internet: www.diakoniestation-ohm-felda.de

E-Mail: Info@diakoniestation-ohm-felda.de

Bürosprechzeiten:

Montag - Freitag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
Außerhalb unserer Bürosprechzeiten sind wir über eine auf unserem Anrufbeantworter hinterlegten Telefonnummer erreichbar.

Ferienspiele

Da einige Kinder abgesagt haben, sind noch Plätze für die
Fahrt in den Opel-Zoo nach Kronberg

Veranstalter: Landfrauen Dannenrod
frei geworden.

Anmeldungen werden im Rathaus von Frau Höfert-Wendrich, Tel. 3633/184-43, oder im Vorzimmer des Bürgermeisters, Tel. 3633/184-21, entgegengenommen.

Eine Einverständniserklärung der Eltern ist zu unterschreiben.

Wir fahren in den Opel-Zoo nach Kronberg im Taunus

Wann: Mittwoch, 25.07.,
Treffpunkt Stadthallenplatz
Abfahrt: 10.00 Uhr
Rückkunft ca. 17.00 Uhr
Teilnahmebegrenzung: 40 Kinder
Altersbegrenzung: 7 - 11 Jahre
Teilnehmerbeitrag: 14,00 €
Für die Verpflegung hat jeder selbst zu sorgen.



Satzungsrecht der Stadt Homberg (Ohm)

hier: Änderung der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm)

Gemäß § 8 der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm) werden Satzungen im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Homberg (Ohm) öffentlich bekannt gemacht und treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
Homberg (Ohm), den 18.07.2007

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
i.V. gez. Feyh, Stadträtin

Zeitungsleser wissen **MEHR!**

**Bekanntmachungen**

Satzungsrecht der Stadt Homberg (Ohm);

hier: Änderung der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl I S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 24.11.2010 die Hauptsatzung vom 29.02.1988 in der Fassung vom 23.05.2007 wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm) wird in folgenden Wortlaut geändert:

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen sowie von Beschlüssen, Hinweisen, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt „Ohmtal-Bote“. Sie sind mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe des in Satz 1 genannten Bekanntmachungsorgans vollendet.

Homberg (Ohm), den 22.12.2010

*Der Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)
Prof. Béla Dören
(Bürgermeister)*

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Homberg (Ohm) und der Gemeinde Gemünden (Felda) ändert ab der nächsten Ausgabe seinen Namen

in „Ohmtal-Bote“ und nimmt zudem als weitere Kommune die Stadt Amöneburg auf.



Bekanntmachungen

Wichtige Telefonnummern für Sie!

Notruf

| | |
|------------------------------------|-------------|
| Notruf/Polizei | 110 |
| Notruf/Feuerwehr und Unfallrettung | 112 |
| Rettungsdienst | 06641/19222 |
| Polizeistation Alsfeld | 06631/9740 |

Achtung!

| | |
|--|-------------|
| Notruf/Feuerwehr und Unfallrettung für Stadtteil Nieder-Ofleiden | 06641/19222 |
|--|-------------|

Publikumszeiten der Stadtverwaltung

| | |
|--------------------|-------------------------|
| Montag bis Freitag | von 08.30 bis 12.00 Uhr |
| Montag | von 14.00 bis 18.00 Uhr |

sowie nach Vereinbarung

Sprechstunden des Bürgermeisters

montags bis freitags nach Vereinbarung

Internet

Homepage www.homberg.de

zentrale E-Mail stadt@homberg.de

Telefonanschlüsse

| | |
|-------------------------------|---------------|
| Stadtverwaltung, Zentrale | 184-0 |
| Telefax Hauptverwaltung | 184-50 |
| Telefax Bau-/Finanzverwaltung | 184-49 |
| Telefax Zulassungsstelle | 184-47 |
| Telefax Bauhof | 9110456 |
| Telefax Feuerwehr | 64149 |
| Telefax Kläranlage | 06429/8290909 |
| Telefax KiTa Hochstraße | 5558 |
| Telefax Schwimmbad | 642305 |

Der Bürgermeister

Herr Bürgermeister Prof. Béla Dören

Sekretariat:

| | |
|--|--------|
| Frau Gumpert | 184-21 |
| Frau Heidt-Kobek | 184-23 |
| Kultur, Tourismus, Ohmtal-Bote: | |
| Frau Claar | 184-43 |
| E-Mail: rund@homberg.de | |

Hauptverwaltung

Amtsleiter, Ordnungs- und Standesamt:

| | |
|------------------------------|------------|
| Herr Haumann | 184-24 |
| Gewerbe- und Standesamt: | |
| Herr Dluzenski | 184-25 |
| Pass-, Meldewesen, Fundbüro: | |
| Herr Böcher, Frau Klapfer | 184-29/26 |
| Personalwesen: | |
| Herr Fiedler/Frau Jarkow | 184-27/-28 |
| Frau Opper/Frau Deeg | 184-51/-52 |
| Zulassungsstelle: | |
| Frau Böcher | 184-48 |

Finanzverwaltung

| | |
|-----------------------------------|-----------|
| Haushaltswesen: Frau Hisserich | 184-34 |
| Stadtkasse: Frau Weber, Frau Reiß | 184-39/35 |
| Rechnungswesen: Frau Nierichlo | 184-37 |
| Steueramt: Herr Schmitt | 184-36 |

Bauverwaltung

| | |
|---|--------------|
| Amtsleiter, Tiefbau: Herr Rühl | 184-32 |
| Hochbau: Herr Tost | 184-30 |
| Friedhofswesen, Verwaltung städtischer Einrichtung: Herr Strauch | 184-31/38 |
| Liegenschaften/Marktwesen: | |
| Frau Seibert/Frau Kraft/Herr Reckert | 184-46/44/45 |
| Bauhof | 9110455 |
| Mo. - Do. 07.00 - 16.00 Uhr Fr. 07.00 - 12.00 Uhr | |
| Bereitschaftsdienst Wasserversorgung | 0162/8279451 |

Kindergärten

| | |
|---|---------------|
| Integrative Kindertagesstätte Hochstraße | 5551 |
| Kiga Friedrichstraße/städt. Krabbelgruppe | 5537 |
| Kindergarten Büßfeld | 5586 |
| Kindergarten Nieder-Ofleiden | 06429/7126 |
| Evgl. Kindergarten Maulbach | 1568 |
| Koordinationsstelle Kindertagespflege | 06641/977-420 |

Sonstige Einrichtungen

| | |
|------------------------------------|-------------|
| Feuerwehrstützpunkt: Herr P. Pfeil | 212 |
| Kläranlage | 06429/495 |
| Schwimmbad | 1446 |
| Stadthalle | 1218 |
| Diakoniestation Ohm/Felda | 06400/90243 |

Ortsvorsteher(innen)

| | |
|--------------------------------|--------------|
| Appenrod - Herr Maiß | 7785 |
| Bleidenrod - Herr Tribula | 06634/1634 |
| Büßfeld - Frau Seipp | 7874 |
| Dannenrod - Frau Süßmann | 911820 |
| Erbenhausen - Herr Müller | 06635/918898 |
| Gontershausen - Herr Schönfeld | 7619 |
| Höingen - Herr Zuleger | 642280 |
| Homberg - Herr Wismar | 5091 |
| Maulbach - Frau Vogt | 1677 |
| Nieder-Ofleiden - Herr Wiegand | 06429/7569 |
| Schadenbach - Herr Scholl | 7185 |

Schulen

| | |
|----------------------------------|------|
| Grundschule Homberg | 814 |
| Grundschule Homberg, Außenstelle | 382 |
| Gesamtschule Ohmtal | 5075 |

Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm), Vogelsbergkreis

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl I S. 119) hat die die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 02.05.2011 die Hauptsatzung vom 29.02.1988 in der Fassung vom 24.11.2010 wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 der Hauptsatzung wird in folgenden Wortlaut geändert:

- (2) Zur Vertretung des Stadtverordnetenvorstehers im Falle seiner Verhinderung sind drei Stellvertreter zu wählen.

2. § 3 Absatz 1 der Hauptsatzung wird in folgenden Wortlaut geändert:

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung sind folgende Ausschüsse zu bilden:
- | | |
|----------------------------------|---------------|
| a) Haupt- und Finanzausschuss - | 10 Mitglieder |
| b) Bau- und Umweltausschuss - | 7 Mitglieder |
| c) Sozial- und Kulturausschuss - | 7 Mitglieder |

3. Der Hauptsatzung wird folgender § 4a hinzugefügt:

- (1) Der Magistrat kann auf Dauer oder zur Erledigung vorübergehender Aufträge Kommissionen bilden, die ihm unterstehen.
(2) Die Kommissionen bestehen aus dem Bürgermeister, bis zu drei Stadtverordneten und bis zu sieben sachkundigen Einwohnern der Stadt Homberg.

- (3) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die sachkundigen Einwohner werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

- (4) Sachkundige Einwohner können gleichzeitig in höchstens zwei Kommissionen berufen werden.

- (5) Den Vorsitz in der Kommission führt der Bürgermeister oder das von ihm benannte Mitglied des Magistrates.

- (6) Der Vorsitzende beruft die Kommission zu den Sitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen.

- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

Homberg (Ohm), den 11.05.2011

*Der Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)
Prof. Dören
(Bürgermeister)*

Kommunalwahlen am 27.03.2011;

Nachrücken in die Stadtverordnetenversammlung

Hiermit gebe ich bekannt, dass

- a) Herr Werner Nicklas, wohnhaft Welckerstraße 34, 35315 Homberg (Ohm), Stadtteil Ober-Ofleiden, anlässlich seiner Wahl zum ehrenamtlichen

Bekanntmachungen



Stadt Homberg

Wichtige Telefonnummern für Sie!

Notruf

| | |
|------------------------------------|-------------|
| Notruf/Polizei | 110 |
| Notruf/Feuerwehr und Unfallrettung | 112 |
| Rettungsdienst | 06641/19222 |
| Polizeistation Alsfeld | 06631/9740 |

Achtung!

| | |
|---|-------------|
| Notruf/ Feuerwehr und Unfallrettung für Stadtteil Nieder-Ofleiden | 06641/19222 |
|---|-------------|

Publikumszeiten der Stadtverwaltung

| | |
|-------------------------|-------------------------|
| Montag - Freitag | von 08.30 bis 12.00 Uhr |
| Montag | von 14.00 bis 18.00 Uhr |
| sowie nach Vereinbarung | |

Sprechstunden der Bürgermeisterin

nach Vereinbarung

Internet

Homepage www.homberg.dezentrale E-mail stadt@homberg.de

Telefonanschlüsse

| | |
|-------------------------------|---------------|
| Stadtverwaltung, Zentrale | 184-0 |
| Telefax Hauptverwaltung | 184-50 |
| Telefax Bau-/Finanzverwaltung | 184-49 |
| Telefax Zulassungsstelle | 184-47 |
| Telefax Bauhof | 911 04 56 |
| Telefax Feuerwehr | 64149 |
| Telefax Kläranlage | 06429/8290909 |
| Telefax KiTa Hochstraße | 5558 |
| Telefax Schwimmbad | 642305 |

Die Bürgermeisterin

Frau Bürgermeisterin Claudia Blum

Sekretariat:

Frau Deeg

Frau Heidi-Kobek

Kultur, Tourismus, Marktwesen, Ohmtal-Bote:

Frau Dr. Bick

E-Mail: ohmtalbote@homberg.de

Tourist Information

Tourist-info@homberg.de

Hauptverwaltung

Amtsleiter, Ordnungsamt:

Herr Haumann

Gewerbe- und Standesamt:

Herr Dluzenski

Pass-, Meldewesen, Fundbüro:

Herr Böcher/ Frau Klaper

Personalwesen:

Frau Nierichlo

Frau Jarkow

Verwalt. Kindertagesstätten:

Frau Myska

Zulassungsstelle:

Frau Claar

Finanzverwaltung

Amtsleiterin: Frau Hisserich

Stadtkasse: Frau Weber/ Frau Reiß

Steueramt, Rechnungswesen, Controlling:

Herr Schmitt/ Frau Helfenbein

Bauverwaltung

Amtsleiter, Tiefbau, Wasser- und Abwasserversorgung:

Herr Rühl

Gebäudemanagement:

| | |
|--|-------------------|
| Herr Tost | 184-30 |
| Hochbau, Baurechtl. Stellungnahme, Bauleitplanung: | |
| Herr Döhler | 184-38 |
| Friedhofswesen, Verwaltung städtischer Gebäude: | |
| Herr Strauch | 184-31 |
| Liegenschaften: | |
| Frau Seibert/ Frau Kraft | 184-46/44 |
| Bauhof | 9110455 |
| Mo. - Do | 07.00 - 16.00 Uhr |
| Fr. | 07.00 - 12.00 Uhr |
| Bereitschaftsdienst Wasserversorgung | 0162/8279451 |
| Kindergärten | |
| Kindertagesstätte Hochstraße | 5551 |
| Krabbelhaus Friedrichstraße | 5537 |
| Kindertagesstätte Büßfeld | 5586 |
| Kindertagesstätte Nieder-Ofleiden | 06429/7126 |
| Ev. Kindergarten Maulbach | 1568 |
| Koordinationsstelle Kindertagespflege | 06641/977-420 |
| Sonstige Einrichtungen | |
| Feuerwehrstützpunkt: Herr P. Pfeil | 2 12 |
| Kläranlage | 06429/495 |
| Schwimmbad | 9110040 |
| Stadthalle | 12 18 |
| Diakoniestation Ohm/Felda | 06400/90243 |
| Familienzentrum | 3959805 |
| Ortsvorsteher/innen | |
| Appenrod - Herr Fleischhauer | 5577 |
| Bleidenrod - Herr Buch | 06634/917446 |
| Büßfeld - Herr Beyer | 7456 |
| Dannenrod - Herr Wagner | 0173/8625086 |
| Deckenbach - Herr Reiß | 5372 |
| Erbenhausen - Herr Österreich | 06635/961016 |
| Gontershausen - Kein Ortsbeirat | |
| Haarhausen - Herr Reinhardt | 7149 |
| Höingen - Herr Gemmer | 7122 |
| Homberg - Herr Christ | 1634 |
| Maulbach - Herr Justus | 3959715 |
| Nieder-Ofleiden - Herr de Haan | 06429/921752 |
| Ober-Ofleiden - Frau Feyh | 5234 |
| Schadenbach - Herr Lenhart | 5536 |
| Schulen | |
| Grundschule Homberg | 814 |
| Gesamtschule Ohmtal | 5075 |

Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm), Vogelsbergkreis

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung vom 02.05.2016 die Hauptsatzung vom 29.02.1988 in der Fassung vom 02.05.2011 wie folgt geändert:

§ 5 der Hauptsatzung wird gestrichen.

Homberg (Ohm), den 24.08.2016

Der Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)
Claudia Blum
Bürgermeisterin

Sitzung des Ortsbeirates Dannenrod

Einladung

Am Dienstag, dem 30.08.2016, findet in Homberg (Ohm), Stadtteil Dannenrod eine Sitzung des Ortsbeirates statt.
Die Sitzung beginnt um 20:00 Uhr, im DGH Dannenrod und ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Flurbereinigungsverfahren A 49
3. Feuerwehrgerätehaus
4. Verschiedenes

Homberg (Ohm), 24.08.2016

gez.: Wagner
(Ortsvorsteher)

Sitzung des Ortsbeirates Maulbach

Einladung

Am Dienstag, dem 30.08.2016, findet in Homberg (Ohm), Stadtteil Maulbach eine Sitzung des Ortsbeirates statt.
Die Sitzung beginnt um 20:00 Uhr im DGH Maulbach, im Büro des Ortsvorstehers und ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Ortsvorstehers